

**Proceß wider die Königs-Mörder, wie solcher auf den allerhöchsten Reichs-Tags-Gerichte durch die hiezu verordneten Herren Räthe und Beysitzer allhier in Warschau seit den 7 Juny geführet worden : Nach dem Pohlnischen Original übersetzt**

Warschau: [Verlag nicht ermittelbar], 1773

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1789546621>

Druck Freier  Zugang



J 4 VII 9

486



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1789546621/phys\\_0001](https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1789546621/phys_0001)

DFG

Schol. Cathed. Gust. Fror.

22.

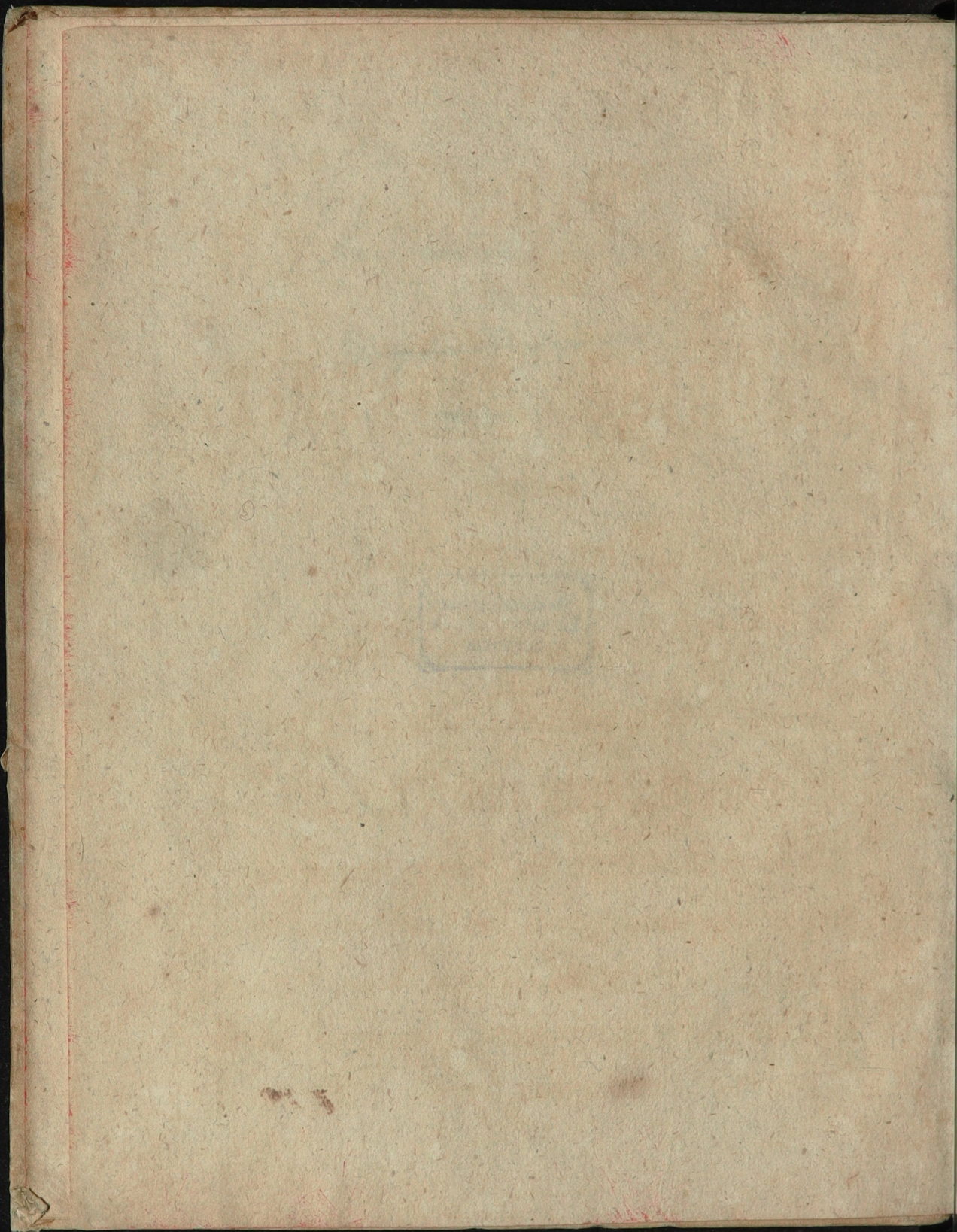
~~Ms. Gud. Sch. Uge. An.~~

1816.

JA VII g  
486

Mecklenburgische  
Landesbibliothek  
Schwerin

2/



Proceß

wider die

Königs = Sörder,

wie solcher

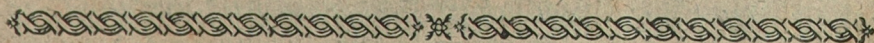
auf den allerhöchsten

Reichs = Tags = Gerichte

durch die hiezu verordneten

Herrn Rätthe und Bessizer

allhier in Warschau seit den 7 Juny geführet worden.



Nach dem Pohlischen Original übersetzt.



Warschau 1773.

*[Handwritten signature]*

A 64-1858

Mecklenburgische  
Landesbibliothek  
Schwerin



## Rechts-Sache

Zwischen denen Hochwohlgebohrnen Groß- und Unter-Fiscals der Krone Pohlen und des Großherzogthums Litthauens, und deren Mitangebern, denen Hochwohlgebohrnen Herren Johannes Osmialowski und Franz Przeuski, als Klägern einer Seits,

Und denen Hochwohlgebohrnen, Hochedlen, wes Standes und Namens sie sind, Stanislaus Strawinski, Valentin Lukawski, Johannes Kuzma, Johannes Wolynski, sogenannten Wachtmeister, Deodatus Frankenberg oder Offemberg, Valentin Peczynski, Michael Tubalowicz, Anton, genannt den kleinen Ungarn, welcher damals in des Wohlledlen Lukawski Diensten gewesen ist, Tazynski, Mojowski, Zboinski, Michalski, Saczynski, Cybulski, Zwierzchleski Bielawski, sonst genannt Trzymons, Wasilewski, Biernacki, Troianowski, Zwolinski, Sokelowski, Falkowski, Rybicki, Lenkiewicz, Siemiadkowski, Ostrowski, Gnatowski, Zarzycki, Konopka, Hordynski, Stepanski, (deren aller Vornamen nicht bekannt sind) und andere durch diese hier aufgezeichnete Personen noch anzugebenden Hauptern, Urhebern und Mitschuldigen des Königsmords, als Angeklagte,

Dann dem Hochwohlgebohrnen Casimirus Pulascki, Valentin Zembrzuski, Matthäus Gademski, Drozdowski, (dessen Vornamen unbekannt ist,) und der Mariana Lukawska, als Mitgeladenen anderer Seits.



Vermöge denen Edictal- und Beyladungen, welche auf denen vorgewärtigen Reichstage gehaltenen Landtügen öffentlich kund gemacht worden sind, geschieht nunmehr folgende Einleitung und Erklärung des Processes.

Durchlachtigste, Hochgebohrne, Hochedelgebohrne Herren,

Ich wünschte, daß ich vor diesem allerhöchsten Gericht, welches denen Landgesetzen zufolge aus denen Hochansehnlichen Ständen der Durchlachtigsten Republik zusammen gesetzt ist, so große Kräfte des Verstandes und eine so große Beredsamkeit, die mit den rührendsten Ausdrücken verknüpft wäre, zeigen könnte, als es die Größe dieses Verbrechens, und die ausgeübte höchststrafbare Bosheit derer Angeklagten erfordern.

Es würde mir viel leichter fallen die Unschuld zu vertheidigen, um die Ehre keiner National-Person, sie sey wer sie wolle, anzugreifen und zu beleidigen, als Königsmdrder anzuklagen, welche sich (es ist schändlich zu erwähnen) schändlicher Weise zusammen gerottet, und ihre verruchte Bosheit an der geheiligten Person des Gesalbten des Herrn, dem Allerdurchlachtigsten Stanislas Augusto, unserm Könige und Herrn ausgeübt haben.

Allein Gott, die Nationalgesetze, die gründlichsten Beweise dieses Verbrechens, ja die bürgerlichen Pflichten selbst verbinden mich und legen mir auf, daß ich der Gerechtigkeit zufolge nichts unterlasse, nichts verabsäume, oder verheele, was zur öffentlichen Anklage und Entdeckung dieses Verbrechens, ja selbst zur Vollführung der allergrausamsten Strafe an diesen Missethättern gehdrt.

Da ich nun jetzt im Begriff bin, im Namen derer vermöge ihres Amtes dazu verpflichteten Hochwohlgebohrnen Herren Reichs-Fiscals und dieser Ihrer Mitankläger zur wesentlichen Ausführung der Anklage zu schreiten, und zugleich den völligen historischen Bericht von diesem Verbrechen, vermöge der eigenen Aussage derer Missethäter abzustatten,



ten, so scheint es mir wirklich, als wenn ich nicht allein die Pflichten eines Anklägers, sondern auch zugleich eines Vertheidigers des geröhten Hauptes, der Königl. Majestät, derer göttlichen und menschlichen Geseze, der allgemeinen Ruhe unsers Landes, und der Ehre der ganzen Nation auf mich nehme.

In der That ist es, Durchlauchtigste Hochgebohrne Herren, kein gemeines Verbrechen, eine verruchte Hand gegen einen Monarchen, ja gegen seinen eigenen König aufzuheben, Se. Majestät auf die schändlichste Art zu mißhandeln, hiedurch die festesten Grundsäulen aller Rechte und Geseze zu erschüttern, die allgemeine Ruhe im Lande zu stören, ja durch eine so schändliche Handlung die Ehre der Nation vor denen Augen von ganz Europa zu bestrecken.

Je gründlichere Beweise dieses allerhöchsten Verbrechens sich zeigen werden, desto größere Strafe verdienen die Missethäter, und dieses erfordert die Gerechtigkeit.

Die ganze Sache ist Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgebohrne Herren, bereits bekannt, und ist durch die allergründlichsten Beweise und durch die freywillige Aussage derer Missethäter selbst bekräftigt.

Strawinski, welcher im 1770sten Jahre Jh. Maj. dem Könige unsern allergnädigsten Herrn eine Bittschrift überreicht, und hierauf durch Allerhöchsteroselben Kammerdiener ein Geschenk an Gelde erhalten hat, wie seine hiernächst folgende Quittung unter dem Dato vom 29 November gedachten Jahres zeigt:

Aus der Gnade des Alldurchlauchtigsten Monarchen meines Herrn, habe ich zu meiner Bedürfnis von dem Herrn Noy zehn Ducaten, sage 10 Ducat. empfangen. Gegeben zu Warschau, den 29 Nov. 1770. K. Stanislaus Strawinski; Ritmeister von der Landschaft Starodubow.

(Dieser Revers befindet sich in dem Fasciculo sub Litt A. No. I.)

Eben derselbe hat sich im 1771sten Jahre unterstanden, der Anführer von der Königsmörderbande zu seyn, und derselben alle Anleitung zu geben, welches er folgender Weise bewerkstelligt hat:

Nachdem er sich mit dem Hochedelgebohrnen Pulaski in der Be-



ftung Czestochow besprochen hat, (so wie er in seinem eigenen und in dem Schloßgerichte von Wilna unter dem Dato vom 9ten April dieses Jahres gemachten Manifeste freywillig bekennt,) so hat er die Ausführung dieser höchstschändlichen Handlung auf sich genommen, und zu dem Ende ist ihm von gedachtem Hochedelgebohrnen Pulascki laut Ordre unter dem Dato vom 15 August das Commando über den Lukawski und dessen Division übergeben worden.

Die Ordre lautet, wie hier folgt:

**S**ich Casimirus auf Pulaz, Kostry, Grabow und Deraznie, Pulascki, Marschall der Landschaft Tomza im Herzogthum Masuren, und General-Commandant verschiedener Divisionen derer conföderirten Troupen, gebe hiermit die Ordre dem Hrn. Lukawski, Rittmeister von Zakroczym, daß sich derselbe sogleich nach Empfang dieses, mit seinem ganzen unter sich habenden Commando, mit dem Hrn. Strawinski, Rittmeister von Starodubow, vereinigen, und dieses seinen Ordren in allen nachkommen soll. Gegeben in der Festung Czestochow, den 15 August 1771. R. Casimirus Pulascki, Marschall von Tomza. (L. S.)

(Diese Ordre befindet sich unter No. 2.)

Nochdem er nun dem Lukawski das Geheimnis der ihm aufgetragenen Angelegenheit entdeckte, und sahe, daß dieser gleicher Gesinnungen mit ihm war, so statterte er dem Hochedelgebohrnen Pulascki hievon schriftlichen Bericht ab, und meldete diesem zugleich, daß der Lukawski die Oberstenstelle verlangte. Wie denn auch der Lukawski selbst an den Pulascki schrieb, und ihm versicherte, daß er gleicher Gesinnungen mit dem Strawinski wäre, und niemals von ihm abstehen würde. Ehe aber die Antwort auf diese Briefe einlief, bemühet sich der Strawinski den Lukawski, durch verschiedene Briefe, in denen mit ihm gleich gefaßten und vereinigten Gesinnungen beständig zu erhalten, wie hiernächst folgender Brief zeigt:

Beliebtes Brüdergen Lukawski,

**N**ur frisch zu, die Sache wird gut gehen, und gegen künftigen Sonntag wird schlüssliche Antwort erfolgen; Alles was du mir etwan schriftlich zu melden hast, das adressire nach Czerminsk, an den Herrn Rafallow, du kannst sicher seyn, daß ich deine Briefe empfangen werde, nunmehr halte dich wie du kannst,

und



und gedenke an dasjenige, was unter uns ausgemacht ist. Zuletzt bleibe gesund, sey vergnügt, trink meine Gesundheit, ich trinke die deinige, und sobald ander Manier kommen wird, so melde mir, wo ich dich treffen werde. St. Straw. den 16 Sept. 1771. (Beilage sub No. 3.)

In kurzer Zeit darauf erhielt Lukawski einen Brief von dem Hochedelgebohrnen Hrn. Pulascki, unter dem Dato vom 1 Oct. 1771. aus der Bestung Czestochow folgendes Inhalts:

Hochedler Herr Rittmeister, Werthester Herr Bruder,  
Durch das von dem Hrn. Strawinski, Rittmeister von Starodubow, an mich abgelassene Schreiben, bin ich nicht allein von ihren wichtigen Gesinnungen in der ihnen bereits bekannten Angelegenheit genugsam versichert, sondern ich ersehe auch zugleich aus demselben ihr Verlangen. Daher ich auch mit erkennlichen Herzen ihr eigenes Schreiben und ihre Versicherungen annehme, wie daß Sie gleicher Gesinnungen mit dem Hrn. Rittmeister von Starodubow sind, und von demselben nicht absteigen werden. Was die Obersten Charge anbetrifft, so verspreche ich Ihnen, daß Sie dieselbe durch meine Fürsprache bey dem Kriegsrath, welcher von nun an alle Patente ausgeben wird, gewiß erhalten sollen. Stellen Sie nur alles dasjenige ins Werk, was Ihnen der Herr Strawinski auftragen wird. Nehmen Sie also dieses mein Versprechen, als den festesten Grund an, auf den Sie bauen können; ich setze Ihnen meine Aufrichtigkeit zum Pfande, und versichere Sie einer weit größern Achtung, und großer Belohnungen, wenn Sie in der Ihnen bekannten Sache aufrichtig arbeiten werden. Sie werden mich allezeit bereift finden, ihnen meine Freundschaft und Verbindlichkeit zu zeigen, der ich verharre Ihr treugesinnter Bruder und ergebenster Diener, C. Pulascki, M. v. L. aus der Bestung Czestochow, den 1 Oct. 1771. (Beilage sub No. 4.)

Eine so verbindliche und viel versprechende Antwort verband nun den Lukawski noch genauer mit dem Strawinski.

Da aber der Zembruski, Commandant der Zakroczymer Militz, als welcher von dem Project nichts wußte, dem Lukawski Schwürigkeiten zu machen anfieng, damit er nicht unter das Commando des Strawinski mit seiner Division gehen sollte, so stellte der Hochedelgbl. Pulascki, welcher hievon Nachricht erhielt, die zweite Ordre unter dem 20 October an den Lukawski aus, daß er sich nach Empfang derselben, in allen Angelegenheiten mit dem Strawinski besprechen, und von des-

sen



sen Befehlen abhängen sollte; Und an dem Zembrzuski schrieb er gleichfalls einen Brief unter demselben Dato, in welchem er ihm die vorigen Ordres zu wissen that, und zugleich anbefahl, daß er den Lukawski, Rittmeister von Zakroczym, als welcher mit seinem Commando von ihm Pulaski anderstwhin beordert wäre, durch keine anderweitige Anordnungen nicht aufhalten oder verhinderlich seyn sollte, indem, falls die dem Lukawski aufgetragene Sache hiedurch versäumt werden sollte, die Schuld ihm würde beygemessen werden.

Die zivente Ordre lautet folgender gestalt:

**I**ch Casimirus auf Pula, ic. Pulaski, Marschall der Landschaft Lomza im Herzogthum Masuren, General-Comendant verschiedener Divisionen derer conföderirten Truppen, gebe hiermit dem Hrn. Lukawski, Rittmeister der conföderirten Landschaft, diese Ordre, nach deren Empfang derselbe sich in allen Angelegenheiten mit dem Hrn. Strawinski besprechen, und von dieses seinen Befehlen abhängen soll. Und dieses unter Strafe laut Kriegs-Artikeln. Gegeben in der Bestung Ezenstochow, den 20 October 1771. C. Pulaski, M. v. L. (L.S.)

(Beilage sub No. 5.)

Inhalt des Briefes, welchen der Pulaski an den Zembrzuski unter demselben Dato aus der Bestung geschrieben hat:

**A**us der Bestung den 20 October 1771. So wie ich Ihnen bereits in meinen vorigen Ordres angedeutet habe, daß Sie dem Hrn. Lukawski, Rittmeister von Zakroczym, als welcher mit seinem Commando anderstwhin von mir beordert ist, auf keine Art und Weise darinnen verhinderlich seyn sollen, also wiederhole ich daselbe durch gegenwärtigen Brief, welcher so günstig als eine Ordre seyn soll, daß Sie gedachten Hrn. Rittmeister keinesweges durch ihre anderweitige Anordnungen Schwürigkeiten machen sollen, indem, falls die dem Hrn. Lukawski aufgetragene Sache versäumt werden sollte, die Schuld Ihnen wird beygemessen werden. Welches ich Ihnen also hiemit zu wissen thue, und mit Versicherung meiner Freundschaft verharre Ihr treugesinnter Bruder und ergebenster Diener, C. Pulaski, M. v. L.

(Beilage sub No. 6.)

Nachdem der Zembrzuski von dem Geheimnisse der Expedition (wie die freywillige Aussage des Lukawski zeigt) versichert war, so machte er nunmehr dem Strawinski und Lukawski, als denen ersten Anführern

Anführern dieser Kotte, keine Schwürigkeiten weiter, und aus dieser eigentlichen Quelle sind alle die unglücklichen Wirkungen gestossen.

Nachdem der Lukawski, Kuzma, Gadowski und Zwierichlewski zu unterschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten vor dem Strawinski auf das Geheimnis geschworen hatten, so begab sich dieser nach Czerminsk, und gab dem Lukawski die Ordre, daß er ihn in dem Dorffe Mala Wiesch genannt erwarten sollte, wohin er mit Fuhren, die mit Getreide beladen wären, kommen würde; wie er denn auch den 31 Oct. mit dem Kuzma in Mala Wiesch ankam und den Lukawski bereits dasselbst antraf, welchem sie eröfneten, daß sie die Fuhren mit Heu, Getreide und denen Baurenkitteln im Walde, und zu Bewachung dieser den Peshynski zurück gelassen hätten. In kurzer Zeit rückte das Commando vom Lukawski an 100 Pferde stark unter dem Lieutenant Modzelewski in Mala Wiesch ein. Aus diesen suchte der Lukawski mit seinem Wachtmeister Johann Wolynski, auf Befehl des Strawinski, 26 Mann aus, die alle gute Pferde hatten, und befahl dem Lieutenant Modzelewski mit dem Rest des Commando in die Sakrozymische Landschaft zurück zu gehen.

Hierauf befahl der Strawinski dem Lieutenant Kuzma, allezeit zu zweyen von denen ausgesuchten Leuten in eine Baurenhütte zu führen, woselbst sie vor ihm schwören sollten. Woselbst denn auch alle in Gegenwart des Strawinski, Lukawski und Kuzma schworen, und hierauf wurde ihnen erst das Geheimniß eröfnet, daß sie nach Warschau gehen würden, um sich der Person des Königs zu bemächtigen. Den Morgen darauf als den 1 Novemb. machten sie sich alle nach Elisk auf, und von da zu denen im Walde verborgenen Fuhren. Hier packten sie das Gewehr mit denen Monduren und dem übrigen Rüstungszeuge zwischen das Heu und Getreide; Einige verkleideten sich als Knechte, die da fahren sollten, andere als Flößleute, und so übernachteten sie bey denen Fuhren im Walde.

Den 2 Nov. spannten sie ihre Reitpferde an zehn mit Fourage beladene Fuhren an, und zogen nach Warschau zu; Einige fuhren, andere



dere saßen verkleidet auf denen Wagen, die übrigen giengen als Flöß-  
leute neben denen Führen her. Nachdem sie unter Lomienka gekom-  
men waren, so vertheilten sich sowohl diejenigen die zu Fuße gegangen  
waren, als auch die, welche auf denen Wagen gesessen hatten, ein-  
zelungsweise in dem Bielaner Wald, woselbst sie warteten, bis es finster  
wurde. Hierauf wurde der Peshynski mit dem Anton dem kleinen Un-  
garn des Lukawski nach denen Schanzen zugeschickt, woselbst sie bey  
guter Dämmerung ankamen. Der Revisor bey denen Schanzen mach-  
te dem Peshynski den Einlaß in die Stadt schwüurig, weil dieser ein At-  
testat unter einem längst verflommenen Dato vorzeigte. Allein er ent-  
schuldigte sich damit, daß ihm sein Herr der Strawinski dasselbe gege-  
ben hätte. Dieser zöge aus Czervinsk mit beladenen Wagen und wür-  
de bald nachkommen, er bäthe also, daß der Schlag bey denen Schan-  
zen noch nicht möchte vorgezogen werden. Auf diese Art erleichterte  
sich der Peshynski den Einlaß, und begab sich hierauf grade nach dem  
Stall derer Dominicaner auf der Neustadt, welchen der Strawinski  
bereits vor 3 Wochen gemiethet hatte. Hier ließ er den kleinen Ungarn  
Anton mit denen Pferden, und gieng zu Fuße nach denen Schanzen  
zurück, woselbst er seinen Herrn den Strawinski und die Führen erwar-  
tete, welche, wie er vorgab, mit diesem aus Czervinsk kämen. Die mit  
Gewehr zwischen dem Heu und Getreide beladenen Wagen kamen bey  
dunkler Nacht an, und mit ihnen der Strawinski, Lukawski und Kuz-  
ma, wie auch die verkleideten Flößleute. Da sie Fourage in die Stadt  
brachten, wurden sie ohne Schwüurigkeit eingelassen, und hierauf zo-  
gen sie alle ihren Wegweiser nach in den Stall der Dominicaner.

Der Lukawski ist dieselbe Nacht bey seiner Frau gewesen, welche  
bereits lange vorher von dem in Warschau zu vollführenden Werke ge-  
wußt hatte.

Der Strawinski hingegen blieb mit Kuzma bey denen andern,  
und gaben Acht daß keiner von diesen ausgieng oder sich zeigte. Den  
Tag darauf als den 3 November befahl der Strawinski dem Lukawski  
and Kuzma an, auf ihre Leute genau Acht zu haben, und er selbst gieng  
aus,

aus, um bey Tage die etwa bequemen Derter wo sie über die Schanzen kommen, und auch die Gassen, in welcher sie die Leute zum Hinterhalt ausstellen könnten, zu besichtigen.

Nachdem er nun erfahren hatte, daß Jh. Maj. der König gesinnt wären Jh. Durchl. dem Fürsten Großkanzler, welcher damals unpaß war, zu besuchen, und er auch alle Anstalten hierzu auf dem Schloßhose gesehen und abgewartet hatte, so kehrte er zurück und befahl ihnen sich in vödliger Bereitschaft zu halten. Hierauf gieng er wieder weg, wartete bis der König zum Fürsten Großkanzler von Litthauen hineingefahren seyn würde, und sobald er gesehen hatte, daß er wirklich in den Pallast dieses Herrn gefahren war, so kehrte er zu seinem Commando zurück, welches er in vödliger Bereitschaft und zu Pferde antraf: worauf er ihnen folgendes anbefahl: nemlich, daß sie den König lebendig zu bekommen suchen sollten, würde von denen königl. Leuten auf sie geschossen werden, so sollten sie wieder schießen, würden sie aber, wenn sie den König bereits hätten, verfolgt werden, so sollten sie ihn umbringen; er fügte hinzu: so lautete die Ordre des Pulascki.

Hierauf rückte er mit seinem ganzen Commando aus, und gieng mit demselben über die Neustadt; den ganzen Weg durch thaten sie als wenn sie russische Cosacken wären, indem sie auf laut Rußisch unter einander sprachen, und so kamen sie über die Straße Podwal genant, in das so genante Capitulgäßgen dem Capucinerkloster gegen über, wo sie warteten bis Jh. Majest. der König von dem Fürsten Großkanzler von Litthauen herausfahren würden.

Sobald dieses geschah, so fiel der Strawinski mit seinen Leuten aus diesem Hinterhalte auf den königl. Wagen los, welchen diese verruchte Rotte zwischen dem Pallast des Krongrößfeldherrn von einer Seite, und zwischen dem kleinen Palais Jh. Durchl. des Fürsten Bischofs von Cracau von der andern Seite umringte, und mit allem ihren Schießgewehr und Säbeln auf den königl. Wagen, auf die Hochedelgebl. Herren Ignatius Bachminski und Johann Osmaalowski, königl. Hofpohlen, wie auch auf alle die andern Leute, die bey Jh. Majest.



Damals waren, loßstürmte, einen todtschlug, andere verwundete, und die übrigen mit der gewaltfamsten Hestigkeit bey der so dunklen Nacht, nachdem sie die Fackeln ausgelöscht hatten, zerstreute, Jh. Maj. den König selbst aber, welcher, dem heftigen Schiessen zu entkommen, aus dem Wagen gestiegen und bereits in Kopf gehauen war, wegriß, zwischen sich nahm, mit demselben zur Stadt hinaus entfloß, und ihn wegführte.

Hier unterbreche ich die weitere Erzählung dieser traurigen und höchstschändlichen Begebenheit, deren fernere Umstände sich aus denen freywilligen Ausagen derer angeklagten Mörder weitläufiger zeigen.

Ich will hier nicht diese Begebenheit bis zu ihrem Ende erzählen, damit ich nicht durch Erwähnung derer schrecklichen und schändlichen Mißhandlungen, welche von diesen Königs Mördern an der Person unsers Königs und Herrn ausgeübt worden sind, die Ohren und Herzen derer Erlauchten Stände nicht noch schmerzhafter angreiffe, und sie nicht dazu bringe, daß sie über denen an der Königl. Person vollführten Grausamkeiten Thränen vergiessen müssen.

Alles und noch mehr als ich hier gesagt habe werden sie aus denen eigenen und freywilligen Ausagen dieser Mörder, die ich in dem weitem Proceß vor dem Gerichte darlegen werde, ersehen können.

Ich will hier nicht der erstaunenden Verzweiflung in dieser Residenzstadt gedenken, welche auf die so gewaltsame Entführung des Königs erfolgte, nicht der allgemeinen Verwirrung und derer Thränen, welche alle diejenigen Einwohner, die diesen unglücklichen Zufall erfahren, vergossen haben.

Während daß alle Herzen damals wegen der dunkeln Nacht der größte Schrecken eingenommen hatte, und alle Hofnung verlohren war, den König denen Mörderhänden zu entreissen, so war (ich muß es ihnen erlauchte Stände sagen) die Allmacht und Vorsicht Gottes allein thätig, welche das so theure Leben des Allerdurchlauchtigsten Monarchen vor so vielen auf denselben ausgeschossenen Kugeln auf eine wunderbare Art bedeckte, und nicht zuließ, daß der seinem gekrönten Haupte von einem verwegenen Verräther beygebrachte gewaltsame Stieb eine tödliche Wunde verursachte. Eben



Eben diese allmächtige allerhöchste Vorsicht hat den Vater unsers Vaterlandes, da er sich schon in denen Händen derer Mörder befand, vor dem Tode beschützt, damit er es nicht als eine unglückliche Waise verlassen möchte.

Sie ist es, die ohne menschliche Hülffe die Anführer zusamment ihren Mitgehülffen durch die Verwirrung allein zu zerstreuen, und die übrigen durch die Vorstellung der Abscheulichkeit dieser Schandthat dergestalt zu erschrecken gewußt hat, daß sie, um ihr eigenes Leben zu retten, einer hier, der andere dorthin entflohen.

Sie hat den zuletzt noch übrig gebliebenen Anführer Ruzma durch die Majestät der Königl. Person so zu rühren gewußt, daß derjenige, welcher nicht lange vorher den schändlichen und verruchten Eid gethan hatte, dem Allerdurchlauchtigsten Monarchen das Leben zu nehmen, sein eigenes Verbrechen bekannte, sein Leben der Gewalt des von ihm entführten Herrn überließ, und den obgleich abgematteten und verwundeten aber guten König uns in derselben Nacht wiedergab.

Alle diese Würksamkeiten der Allmacht und augenscheinlichen Obhut der göttlichen Vorsicht wird das Gericht aus denen Beschreibungen und Besichtigungen derer der Königl. Person beigebrachten Wunden, Allerhöchster derselben Kleider, derer Schüsse und Hiebe, die in und an den Königl. Wagen zu sehen sind, wie auch derer todtschlagenen und verwundeten Leute Th. Maj. ersehen, welches alles ich hier nach der Ordnung darlege, nemlich: In dem Fasciculo sub Litt. B.

1771. den 5 Nov. das Bekenntnis derer bey dem ersten Verband des allerdurchl. Monarchen zugegen gewesenem Doctors und Feldschers, in welchem sie aussagen, daß sie den ganzen Kopf Th. Maj. des Königs blutig, dann einen Hieb vom Säbel in den Kopf drey Zoll der Länge, und bis auf den Knochen mit Verletzung desselben, ferner geschwollene Füße vom zerschlagen, und viele blaue Flecke gesehen haben, sub No. I.

Desselben Tages und Jahres die Besichtigung derer Wunden und Zeichen an der Person des Allerdurchl. Monarchen, welche durch den Hochgebohrnen Crongroßmarschall mit allen seinen Gerichtspersonen,



und in Gegenwart derer Senateurs und Ministers, wie auch derer Doctors und Feldschers geschehen ist; Dann die Besichtigung derer Königl. Kleider, nehmlich des im Roth herumgewälzten, von Kugeln durchschossenen, und von Palaschen durchstochenen Pelzes, dann des zerrissenen und blutigen Kleides, nebst der Beschreibung hievon. No. 2.

1771. den 4 Nov. die vor dem Kronmarschallsgerichte geschehene Besichtigung des Hochedelgebl. Osmialowski, Königl. Hofpohlens, dem das Gesicht vom Pulver verbrannt, der Leib zerschlagen, das Oberkleid an einigen Orten durchgehauen und das Pferd, welches gleichfalls damals vorgezeigt wurde, unter ihm verwundet worden, No. 3.

Desselben Tages und Jahres die Besichtigung des Leichnams des Kön. Heyducken, George Bitzau, welcher bey dem Wagen todgeschossen worden. No. 4.

Desselben Tages und Jahres, die Besichtigung des in den Kopf gehauenen Königl. Heyducken Simon Mikuski. No. 5.

1771. den 6 Nov. die Besichtigung derer Wunden und Zeichen des Simons Chmielewski u. Valentin Jhnowski von der Salzbrigade.

Den 4ten desselben Monats und Jahres, die Besichtigung des von Kugeln durchschossenen Pferdes des Hrn. Przeuski, Jh. Königl. Majestät Stallmeisters. No. 7.

Desselben Tages und Jahres, die Besichtigung des mit Kugeln durchschossenen Königl. Wagens, in welchem das Sitzkissen gleichfalls durchschossen, die Fenster zerschlagen, und in dem Wagen selbst zwey Kugeln, eine runde und eine platte gefunden worden. No. 8.

Den 7 Nov. desselben Jahres, die Besichtigung des durchschossenen Wagens Jh. Excell. des Hrn. Wojwoden von Bloek, und des von einem Schuß verwundeten Pferdes, welcher eben damals, da Jh. Kön. Maj. angegriffen wurden, in oberwehntes Gäßgen gefahren kam, No. 9.

Den 5 Nov. desselben Jahres, die Besichtigung derer Zeichen von denen Kugeln, an denen Mauren derer Palläste des Fürsten Bischofs von Cracau und des Krongroßfeldherrn.

Nach allem diesen ist der Kuzma aus seinem Arrest vor das Kronmarschalls:



marſchallſgericht geführet worden, woſelbſt er die damals noch unbekanntten Anführer und Mitgeſellen dieſer Kotte entdeckt hat.

So ſind auch darnach noch mehrere aufgefangen worden, nemlich Peſzynſki, Stonczewſki, ein Schloſſer aus Cybulic Frankenberg genannt, Tubalowicz, Lukawſki und Joſeph Cybulſki.

Alle haben dieſe Schandthat völlig und gutwillig ausgeſagt, welche ich hier erzählt habe.

Ich lege nunmehr vor dem Gericht alle ihre Ausſagen nieder, ſowohl die, welche nach ihrer Gefangennehmung in den Ruſſ. Arrest bey dem Commando erfolgt und aufgezeichnet ſind, als auch die, welche im Kronmarſchallſgerichte geſchehen und gleichfalls niedergeschrieben ſind.

Des Kuzma, da er ſich noch Lieutenant nannte, fünf zu verſchiedenen Zeiten ausgeführte Inquiſition in dem Falcicul unter No. 1.

Des Schloſſers Frankemberger aus Cybulic Inquiſition in dem Falcicul unter No. 2.

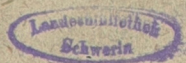
Des Peſzynſki Waldhegers, aus Czertwinſk Inquiſition in dem Falcicul unter No. 3.

Des Stonczewſki, welcher im Ruſſiſchen Arrest geſtorben iſt, Inquiſition in dem Falcicul unter No. 4.

Des Michael Tubalowicz Inquiſition in dem Falcicul unter No. 5.

Des Valentin Lukawſki Inquiſition in dem Falcicul unter No. 6.

Da nun die Republik vermöge der Conſtitution von 1588. feſtgeſetzt hat, daß ein ſolches Verbrechen lediglich auf dem Reichstage von denen verſammelten Ständen derſelben gerichtet werden ſoll, und die Conſtitution v. 1670. denen Hochedelgebl. Reichs Fiscals ſolche Verbrecher vor das Reichstagsgerichte zu laden, auf keine andere Art erlaubt hat, als daß zuvor ein Schluß hierüber aus dem Senatus Conſilio erfolgen, und durch dieſen die zu gebenden Citationses ausgemacht werden müſſen, ſo ſind vermöge dieſer hier angeführten Geſetze, aus dem Schluſſe des letztern Senatus Conſilii von 1773. alle diejenigen vor das Gericht des gegenwärtigen Reichstags geladen worden, welche ſich durch Factionen, Zusammenverſchwörung, gewaltsame Unternehmungen,





nehmungen, und durch die That selbst des Verbrechens bez Königs-  
mords schuldig gemacht haben.

Von diesen ausgegebenen und auf denen Landtagen publicirten La-  
dungen befinden sich die gerichtlichen Berichte im 4ten Fascicul.

Unter No. 1. wider alle wirklichen Königsmdrder, sowohl die wel-  
che gefangen sitzen, als auch diejenigen, welche entwischt sind.

Auf denselben Termin die Bepladung des Hochedelgebl. Casimirs  
Pulaski mit dem Berichte der Publication derselben auf dem  
Landtage in Czeresk unter No. 2.

Eine gleiche Ladung auf denselben Termin wider die Königsmdrder  
gegeben dem Mattheo Gadomski, als wirklichen Mitschuldigen,  
unter No. 3.

Es sind auch diejenigen mitgeladen worden, welche, ob sie gleich  
nicht mit beyder Vollführung dieses Verbrechens zugegen gewesen sind,  
dennoch durch die Häupter dieser Conspiration von allem genugsame  
Nachricht gehabt, und gewußt haben, zu welcher Zeit und auf was  
für eine Art dieses Verbrechen vollführt, ja was für Personen hiezu ge-  
braucht werden sollten, und ohnerachtet dessen nicht das geringste an-  
gegeben haben, da es doch die Schuldigkeit eines jeden treuen Unter-  
thanen erfordert. Dem zufolge der Zembrzuski, Commandant der  
Zakroczymer Miliz, als ein Mithaupt geladen ist.

Dessen Ladung befindet sich mit den gerichtl. Berichten unter No. 4.

So auch Drozdowski und die Lukawska.

Dieser Drozdowski ist derjenige, welcher durchaus mit denen Kö-  
nigsmdrder zu Vollführung dieses Verbrechens nach Warschau gehen  
wollte, (wie die Aussage derer Gefangenen bezeugt.)

Gleichergestalt auch die Lukawska, welche bereits lange vorher  
durch ihren Mann hiervon Nachricht gehabt hat, es auch damals wie-  
derum von ihm gehört hat, da er den 3 November mit dem Strawinski  
und denen übrigen Leuten nach Warschau gekommen ist.

Die gerichtlichen Berichte derer diesen letztern gegebenen Ladungen  
befinden sich unter No. 5.

Allen



Allen denen hier gedachten Ladungen und Benladungen zufolge, ist an dem heutigen Tage dieser Proceß vor gegenwärtigen Gerichte von denen Hochwohlgebl. Reichs-Fiscals und denen Mitanklägern anhängig gemacht worden, als welche hiermit bitten, daß denen geladenen und vor diesem Gerichte zu erscheinenden Gefangenen ihre vorhergegangenen freiwilligen Ausagen nochmals vorgelesen, alsdenn die förmliche Inquisition eines jeden besonders, laut denen von denen Klägern zu überreichenden Interrogatoriis über die Factions, Zusammenverschöderung, und die an der Person Zh. Kdnigl. Majestät verübten Gewaltthätigkeiten vorgenommen, und die Ausführung dieser Inquisitionen denen Hoch- und Wohlgebohrnen Delegirten aus dem Senat, und dem Mittel derer Landbothen aufgetragen und denen Partheyen falls dieselben vor gedachten Delegirten Zeugen darstellen wollten, eine um sich zu rechtfertigen, die andere um die That deutlicher zu beweisen, es ihnen zugestanden werden möchte, sothane Inquisitionen auszuführen; dann nach Endigung derselben, und nach geschenehen Verhör derer Zeugen, gegenwärtiges Gerichte denen gedachten Partheyen dem Terminum peremptorium der fernern Ausführung des Processus beybehalte.

### Nede

des Herrn Johann Smialowski, Zh. Kdnigl. Majest. Hofpohlen, welche derselbe als Ankläger in dem Criminalproceß des Königs-mords den 14 Juny 1773. vor dem Reichstagsgericht gehalten hat.

**I**ch weiß nicht, ob selbst unter denen wildesten Völkern eine so schreckliche und so verabscheuungswürdige Schandthat, vor welcher die ganze menschliche Natur erzittert und aufgebracht wird, Statt finden kann, als diejenige, welche Ihnen, Durchlauchtigste, Hoch- und Wohlgebohrne Richter, nicht längst vorgebracht worden ist; wider diese muß ich auch nunmehr sowohl als ein augenscheinlicher Zeuge der höchststrafbaren That, als auch vermöge des mir auferlegten Amtes eines Anklägers denen Befehlen zufolge, die mir dieses erlauben, meine Stimme erheben. Niemals ist es weder mein Amt noch Beruf gewesen, jemanden anzuklagen,  
 C viel



vielleicht wollte ich die Unschuld vertheidigen, als mich wider die geringste Schwachheit aufwerfen, um dieselbe zu unterdrücken, wo es aber nun die gewaltsame Vertheidigung des Rechts der Natur, und die Verletzung derer göttlichen Gesetze, und der allgemeinen Völkerrrechte geht, kann ich mich wohl alsdenn derjenigen Pflichten enthalten, welche die Religion mir auferlegt, zu welchen mich die Schuldigkeit eines Mitbürgers verbindet, und welche die Treue gegen Ih. Königl. Majestät unsern allergnädigsten und huldreichsten Monarchen von mir erfordert?

Sie sind bereits Durchlauchtigste, Hoch- und Wohlgebohrne Richter, durch den von dem Hochedelgebl. Hrn. Slominski, Bewahrem des Reichsarchivs, gemachten Vortrag der Sache, von denen Umständen derselben satfam benachrichtiget, und sein gründlicher und weitläufiger Bericht hiervon wird durch authentische Schriften bekräftigt. Die vermöge denen Landesgesetzen geschehenen Besichtigungen, die von denen Hochgebohrnen Herrn Senateurs und Ministers gefehene Zeichen derer Schüsse und Hiebe, die damals noch nicht geheilt, und an dem heutigen Tage angeführten Wunden, die blutigen und zerrissenen Kleider, die dabey todgeschlagenen und verwundeten Menschen, ja zuletzt die Gottesvergessenen und verruchten Missethäter selbst, die hier vor diesem Gerichte stehen, sind die augenscheinlichen Zeugen dieser so verabscheuungswürdigen Schandthat. Ich weiß nicht ob sich jemand finden könnte, welcher zweifeln würde, daß dieses alles wirklich geschehen ist.

Es ist aber geschehen: O wollte Gott es wäre nie geschehen! Es ist geschehen, wider die allerheiligsten Gesetze der Religion, wider die allgemeinen Völkerrrechte, und wider unsere Landesgesetze insbesondere.

Es ist keine so gottlose Religion auf der Welt, welche den Todtschlag erlauben sollte.

In jenen Zeiten, da noch die Menschen dem Naturrecht allein folgten, und keine andern Gesetze über sich hatten, war bereits der Todtschlag als eine abscheuliche That unter ihnen angesehen; die Vernunft, ja die Natur selbst hielt sie von dieser Grausamkeit ab, und stellte sie ihnen als etwas höchstschreckliches vor.

Das ganze menschliche Geschlecht würde vor der Bosheit der verderbten Natur anderer nicht sicher seyn, wenn derselben besonders in diesem Falle nur im geringsten der Zügel gelassen würde.

Weit mehr, da dieses Naturrecht durch die göttlichen Gesetze bestätigt worden ist, und die allererste Pflicht unserer Religion ausmacht; wie soll man es denn nicht beobachten? wie soll man nicht die gottlosen Uebertreter desselben bestrafen? wie soll man nicht selbst den ersten Schritt zu einer solchen Bosheit zu hintertreiben suchen?

Die



Die Natur selbst leitet uns hierzu; daß wir, wenn wir auch mit andern Verbrechen Mitleiden haben, dennoch diejenigen, die einem das Leben genommen haben, verabscheuen.

Wofern nun ein an einer Privatperson ausgeübter Todtschlag eine strafbare Schandthat ist, um wie vielmehr muß nicht eine solche Verschwörung ein höchstverabscheuungswürdiges Verbrechen seyn, welche sich vorgenommen hat diejenige Person anzugreifen und umzubringen, die durch die freye Wahl der Nation selbst gesetzt ist, um über dieselbe zu herrschen. Wie verflucht, sage ich, müssen nicht diejenigen Hände seyn, welche sich an der geheiligten Person eines Monarchen vergreifen, und durch Vollführung der abscheulichsten Mißhandlungen an ihr dieselbe entheiligen?

Finden wir denn in der Religion einen einzigen Artikel, welcher uns, es sey unter was für einem Schein und Vorwand es wolle, diese Gottlosigkeit erlaubt? Sie bedienet sich vielmehr aller nur möglichen Gründe, und der schrecklichsten Vorstellungen, um die Abscheulichkeit dieser höchststrafbaren Sünde unsern Herzen einzuprägen, und uns von derselben abzuhalten.

Was befiehlt uns die Religion so oft, so stark, so augenscheinlich an? ist es nicht die Ehrerbietung und der Gehorsam gegen unsre Obrigkeit? Wiederholt sie nicht unaufhörlich die so große Wahrheit, daß die Könige hier auf der Welt an Gottes Statt gesetzt, daß sie Gesalbte des Herrn und Götter der Erden sind, und daß kein abscheulicheres Verbrechen seyn kann, als dieses, wenn man sich wider ihre geheiligten Personen empöret?

O! wie viele Gesetze könnte ich nicht aus denen Pflichten der Religion anführen, welche dieses höchstschändliche Verbrechen verbieten, wenn ich nicht vor solchen Personen stünde, denen zugleich mit der Muttermilch diese Pflichten eingefloßt sind, und die allein der Gedanke einer solcher Schandthat erschreckt und aufbringt.

Hätte nun aber auch die Religion keine Gesetze in einem solchen Falle vorgeschrieben, so verbieten ja die Gesetze aller Völker ein solches Verbrechen auf das schärfste. Unter allen Nationen, die sich auf eine gewisse Art regieren, wird der Mord des allergeringsten Menschen allgemein mit dem Tode bestraft. Und wie gerecht ist nichts dieses Gesetz? da dem Menschen unter allen Gütern auf der Welt das Leben das vornehmste und liebste ist, und wird ihm dieses genommen, so verliert er ja alles. Daher haben alle Völker dieses Urtheil gefällt, und fällen es, daß man, wenn man einem Menschen das Leben nimmt, sich allen Gesetzen nach, des menschlichen Mitleidens verlustig macht.

Da nun diese Völker erkennen haben, daß die innerliche Regierung eines



Landes auf keine Art und Weise gehörig und ordentlich geführt werden kann, so bald sich alle derselben annehmen wollen, und sie also die Nothwendigkeit vor sich gesehen haben, ein einziges Rad, welches den ganzen Körper in seinem Umlauf erhalten, ein einziges Haupt, welches alles regieren könnte, sich zu erwählen, so haben sie zugleich die allerschärfsten Gesetze gemacht, um einen jeden in dem Gehorsam, und der gebührenden Untermüßigkeit zu erhalten. Was für Vorrechte haben sie nicht diesen auserwählten und gekrönten Häuptern gegeben? was für eine Ehrerbietung haben sie nicht denenselben bezeugt, da sie vor ihnen Märtyrerkreuz gebrannt, ihnen Opfer gebracht, ja sie selbst unter ihre Götter gesetzt haben.

Konnten sie also nur den Gedanken eines Verbrechens gegen ihre Könige fassen, da die allergeringste Unterlassung der schuldigen Ehrerbietung bey ihnen als die größte Schandthat angesehen wurde? Konnten sie, was noch mehr ist, dem Leben ihrer Könige nachstellen, da sie glaubten, daß ihre Herren und Monarchen niemals sterben, und ob sie gleich sahen, daß diese die allgemeine Schuld der Natur büßeten, so hielten sie dieses nicht vor den wirklichen Tod, sondern vor eine Aufnahme derselben unter die Götter.

Dieses war die Ehrerbietung, welche selbst barbarische Nationen ihren Monarchen bezeugten. Dieses war bey ihnen die vornehmste ja heilige Regel, daß dem Monarchen die Macht und Gewalt über sein Volk, das Nichten ihres Königs aber dem Jupiter alleine zukomme.

Nicht allein das Wesentliche dieser allerhöchsten Würde, sondern auch das allgemeine Wohl, die Ruhe und Glückseligkeit eines Landes erfordern es, daß die Person eines Monarchen sicher sey und nie entheiligt werde.

Würde hierinnen die Vorschrift der Gesetze nicht so scharf seyn, wo könnte sich irgendwo ein vernünftiger Mensch aufwerffen, welcher die Last der Regierung auf sich würde nehmen wollen, müßte man nicht alsdenn allezeit die Raserey der Verblendeten, die Verzweiflung derer Straffälligen, oder die Rache derer Uebelgesinnten befürchten?

Wo ist derjenige Monarch, der so glücklich wäre, einen jeden befriedigen zu können? und wenn derselbe dadurch, daß er dem einen eine Gnade erzeigt, sich durchaus gezwungen sieht, dem andern in seinem Verlangen nicht zu willfahren, verliert denn hiedurch ein solcher Monarch das Rechte, ich sage nicht zu der Regierung, (denn diese hat ihm entweder die Nation selbst durch ihre freiwillige Wahl übergeben, oder das Rechte der Geburt hat ihm dieselbe zuerkannt,) allein zu dem Leben selbst, welches er Gott allein schuldig ist?

Diese Wahrheit haben alle Völker erkannt, und daher haben sie die allergeringste



geringste ihren Königen angethane Beleidigung auf das härteste bestraft; allein in der Bestrafung der Strafen auf die Königsmörder scheint es, als wenn sie das Maas selbst der Schärfe überschritten hätten.

Kann denn aber auch etwas abscheulicheres gedacht werden, als ein solches Verbrechen, dessen Vollführung das Band der zwischen dem Könige und seinem Volke heilig bestätigten Verbindung zerreißt, die innerliche Ruhe stört, und die ganze Nation zernichtet? Daher auch alle Völker das allgemeine Gesetz gemacht haben, daß derjenige, welcher des Königsmords ist überzeugt worden, in keinem Winkel der Welt eine Zuflucht finden soll.

Hätte man es sich unter unserer freyen Nation jemals vermuthet, daß es zu einer so rasenden Bosheit in derselben kommen würde? Andere Völker, welche nicht die Freyheit haben sich selbst Monarchen zu wählen, müssen ohne Unterschied denjenigen annehmen, welchen das Recht der Geburt auf den Thron setzt; und wenn auch etwan ein solcher Monarch die allerhärtesten Befehle ausgehen läßt, so gehorchen sie demenselben, und erfüllen sie mit der größten Gelassenheit.

Da sich unsere Nation mit dem besondern Vorzuge schmeicheln kann, daß kein anderer König den Thron besteigt, der nicht freywillig und auf das feyerlichste von ihr erwählt ist, wie hat man denn jemals den Gedanken einer Verrätheren wider denselben fassen können?

Sobald die benachbarten Mächte von irgend einer Beleidigung der Majestät des so feyerlich erwählten Monarchen Nachricht erhalten, so müssen sie entweder glauben, daß die Nation in der Wahl ihres Königs unvernünftig zu Werke gegangen ist, oder sie müssen sich das schrecklichste Bild von derjenigen Nation machen, welche die allgrausamste Bosheit und Wildheit gezeigt hat, da sie dem von ihr selbst erwählten Könige nach dem Leben getrachtet hat. Was ist dieses für eine Schande für die ganze Nation, wäre sie auch nur dem Schein einer solchen Schandthat unterworfen?

Durchlauchtigste, Hoch- und Wohlgebohrne Richter! Ihre Vorfahren haben die Beleidigung eines Landbothen, welcher doch nur ein kleiner Theil der Republik ist, mit dem Tode bestraft; und sie werden den an der Person Ih. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Monarchen versuchten Königsmord nicht rächen?

Ihre Vorfahren haben allen Gerichtsbarkeiten, sowohl denen, die die Königl. Macht und Gewalt vorstellen, als auch denenjenigen, die zur Seiten des Königs sind, die höchste Sicherheit durch die Gesetze bedacht; und sie sollten den König selbst, das Haupt der Republik, dem Vater des Volks, dem Schicksal der allverruchtesten Bosheit überlassen?

Ihre Vorfahren haben selbst diejenigen Dertter als heilig und unverleßt wissen wollen,



wollen, an welchen sich die Könige einfinden würden, und sie sollten jetzt so augenscheinliche Beweise des Königsmords mit gleichgültigen Augen ansehen?

Es haben ja ihre Vorfahren (wollte Gott dieses Beispiel wäre nie gewesen) das Verbrechen des durch einen einzigen und beynahe der Sinnen beraubten Menschen, an dem Könige Sigismundo dem dritten versuchten Königsmords mit denen allergrausamsten und nur zu erdenkenden Martern bestraft, und sie sollten dieser jetzigen Mörderbande, dieser höchstschändlichen Verschwörung, durch welche dem theuren Leben des allergnädigsten Königs und Herrn mit allen Vorbedacht nachgestellt worden ist, verzeihen?

Gewiß würden die Strassen dieser Residenzstadt, durch welche der allerdurchlauchtigste Monarch geschleppt worden ist, die demselben beygebrachte Wunden, die zerrissenen, durchschossenen, und mit seinem Blut besprühten Kleider, kurz alle Zeichen von dieser höchstgoetlosen Schandthat, würden Zeugen abgeben.

Es würde von ihnen rechtmäßiger weise der vor die ganze Nation so große Schandfleck Rache fordern, welcher nicht anders als durch die allerhärteste Bestrafung dieses abscheulichen Verbrechens vertilgt werden kann.

Niemals ist die Wahl eines Königs so einstimmig und glücklich gewesen, als die unfers jetzt regierenden Allergnädigsten Monarchen. Dieses ist ihnen allen bekannt, die dieser Feyerlichkeit beygewohnt haben. Man konnte sich nichts anders versprechen, als daß die ganze Nation, welche ihn einstimmig erwählt hatte, auch in einer unverbrüchlichen Treue gegen ihn verbleiben würde. Und dennoch haben sich solche verruchte Boshafte gefunden, welche denen treuen Unterthanen ihren Herrn, der Nation ihren Vater entreißen wollten.

Hat ihn etwa dieses von der standhaften Liebe zur Nation abgeführt? nicht im geringsten; Er hat vielmehr zu erkennen gegeben, daß er gewünscht hat, das Opfer für die ganze Nation zu werden, und daß er gehofft hat, diese höchstschändliche That würde dem Vaterlande zum Wohl und Nutzen gereichen. Kann man größere Beweise einer besondern Liebe gegen die Nation verlangen? Was hat er nicht gethan, um das Land im ganzen zu erhalten, und in Ruhe und Sicherheit zu setzen? Er hat nichts verabsäumt, was er durch Thätigkeit zuwegebringen können.

Ich bin nicht fähig diejenigen Ausdrücke in meiner Rede zu finden, welche seinen großen Handlungen rechtmäßig zukommen. Sie haben es, meine Herren, schon längst erkannt, und erkennen es auch jetzt, daß in allen seinen Handlungen nichts ist, was nicht die schuldigste Erkenntlichkeit und Treue von allen rechtmäßig fordern kann.

Und ich zweifle nicht, daß Sie diese an seiner Person verübte abscheuliche Schandthat auf das härteste bestrafen, und diese Gerechtigkeit nicht allein an den

nen



nen gegenwärtigen, sondern auch an allen denjenigen zeigen werden, die durch an die Hand gegebene Anschläge; Rath, und durch alle mögliche Nachrichten sich dieses schändlichen Verbrechens theilhaftig gemacht haben.

Das Durchlauchtigste Gericht wird auch darinnen seine Vorsichtigkeit bezeigen, wenn es sich auf das allergeauueste und nachdrücklichste bemühen wird, nicht allein von denen Gefangenen, sondern auch von denen aufzuführenden Zeugen, die mit in diese Schandthat Verwickelten, und diejenigen, welche davon gewußt haben, zu erfahren, als denn wird es mit diesen des Verbrechens Ueberzeugten auf das schärfste verfahren, und dieses Ottergeschlecht austrotten. Dieses fordern ja von Ihnen Durchlauchtigste, Hoch- und Edelgebohrne Richter, die allerheiligsten Gesetze der Religion, die beleidigten Rechte, und die jetzt umgeworffenen höchstloblichen Gesetze aller Völker, dann auch der besleckte Ruhm des Vaterlandes. Ich selbst bitte hierum vermöge meiner Pflicht auf das inständigste.

### Rechtfertigung

von Seiten des Edlen Valentin Lukawski, gegen die von denen Hochgebohrnen Reichs-Fiscalen! und deren Mitangebern auf dem Reichstagsgerichte in Sache des Verbrechens der beleidigten Majestät wider ihn angestellte Anklage.

Da ich jetzt vor diesem hohen Gerichte meine Stimme erheben soll, nicht, um der hier gegenwärtigen Majestät schuldigste Ehrfurcht zu bezeugen, und zu den Füßen des geheiligten Throns derselben zu legen, sondern vielmehr um den mit denen andern Gefangenen vor dieses Gericht geforderten Edlen Valentin Lukawski, der diese Majestät beleidiget, und die allerhöchste Person derselben entheiliget hat, zu vertheidigen, so glaubte ich, daß die Nothwendigkeit selbst einer so höchst-wichtigen Sache, die Pflicht meines Berufs, ja der Befehl des Durchlauchtigsten Gerichts mir die Beredsamkeit in den Mund legen würden, allein ich fühle bereits, daß meine ganze Stimme unterdrückt ist, wenn ich sowohl die Hoheit des gegenwärtigen und hierzu ausgesetzten Gerichts, als auch die vornehmen Personen, welche dieses Gericht ausmachen, ja, was noch mehr ist, die Abscheulichkeit der hier zu richtenden Schandthat betrachte.

Dieser



Dieser Ort, an welchem sonst unter der Majestät. Macht Gesetze für die allgemeine Ruhe und Sicherheit gemacht werden, hat sich heute in ein allerhöchstes Gericht verwandelt, welches die durch die Entheiligung der Königl. Person auf die gewaltfamste Art beleidigte Ruhe des Landes rächen, und die Störer derselben richten und bestrafen will.

Sie Durchlauchtigste, Hochgebohrne, Gnädige Herren, die sie es allerseits für ihre größte Pflicht und für ihren größten Verdienst gehalten haben, die allerhöchste Würde der Majestät sowohl an diesen als auch an allen andern Orten zu beschützen und aufrecht zu erhalten, sie sehe ich heute vor mir als die eifrigsten Richter, welche die Beleidigung und Entheiligung dieser Majestät rächen wollen.

Der Proceß, welcher jetzt vor ihr höchsten Gericht kommt, legt eine unerhörte und abscheuliche Schandthat an den Tag, die der ganzen Nation zum Schimpf gereicht, einen Schandfleck, den Jahrhunderte nicht vertilgen werden, eine Schandthat, welche alle Gesetze beleidigt, die genauesten Pflichten übertreten, und nicht etwa eine Privatperson allein, die allerhöchste Person, das ist den regierenden Monarchen, beleidigt hat.

Schon längst hat das ganze Reich den edlen Lukawski für den An- und Vollführer dieser so abscheulichen Schandthat ausgeschrien, ganz Europa beynah hat ihn verdammt, der heutige Tag setzt ihn vor diesem Gerichte der Strafe aus, die ganze Nation klagt ihn durch die Hochgebl. Reichs-Fiscals auf das härteste an, und um ihn hiervon zu überzeugen, führt sie an und zeigt vor, theils die zur Vollführung des Königmords an ihn ausgestellte Ordres, theils Briefe, als Beweise dessen, daß er mit denen andern an dieser Schandthat theilhabenden Personen ein Verständniß gehabt, theils auch seine als ob eigene Aussage, durch welches alles das Durchlauchtigste Gericht destomehr aufgebracht werden soll, um die allerhärtesten Strafen an ihm vollziehen zu lassen.

Bei so schrecklichen Umständen bleibt ja dem edlen Lukawski nichts übrig als sein letztes Schicksal, und das schreckliche Urtheil des Gerichts zu erwarten! allein dieses verlangt selbst die Gerechtigkeit nicht,



nicht, die Geseze sind dem zuwider, und das Durchlauchtigste Gericht hat es nicht so haben wollen; Die Gerechtigkeit hat es nicht zugelassen und läßt es nicht zu, daß irgend jemand lediglich auf Anklage der instigirenden Parthey ohne vorhergehende Verantwortung und Rechtfertigung gestraft werden sollte, denn auf diese Art würde niemand unter der Sonnen sicher seyn, wenn lediglich eine Anklage sogleich einen überzeuget und straffällig zu machen fähig wäre. Diesem haben alle Geseze, besonders aber in Ansehung eines Verbrechens, wie dieses ist, die Constitution von 1588. vorgebauet, über dieses hat das gegenwärtige Durchlauchtigste Gericht, um den Weg der Gerechtigkeit und der Geseze zu gehen, keinesweges gewollt, daß der edle Lukawski ohne die geringste Vertheidigung bleiben sollte, zu welchem Ende auch dasselbe mich zu seinem Vertheidiger ernennet und bestimmt hat.

Es ist also meine Pflicht diesen Befehl zu erfüllen, um dem der Gerechtigkeit, denen Gesezen und dem Gerichte schuldigen Gehorsam ein Gnüge zu thun, es ist meine Schuldigkeit zu der größten Vertheidigung zu schreiten, allein, wo nehme ich sie her? wohin wende ich mich? Nicht zu denen Gesezen, denn diese legen solchen Missethättern die allergrausamsten Strafen auf; nicht zu denen Umständen des Processes selbst, denn diese zeigen sich als die schrecklichsten, wäre es auch nur dem Anschein nach.

Ich sehe also ein einziges Mittel der Vertheidigung vor mir, welches ich in diesem Fall am aller sichersten ergreifen kann, dieses Mittel ist der allerhöchste Ruhm eines jeden Gerichts, die Zierde der Gerechtigkeit selbst, durch dasselbe werden die allergrausamsten Strafen vermindert, ja die höchste Majestät derer Throne wird durch dasselbe noch größer, und dieses ist das Mitleiden.

Es ist ohnmöglich, daß sich auch selbst in der allerdeutlichsten Anklage, vor welche die in gegenwärtigen Proceß angehende Parthey die ihrige ausgiebt, nicht gewisse Umstände finden sollten, welche Gerechtigkeit erfordern, aber diesen auch zugleich das Mitleiden entgegen setzen könnten. Ich behalte mir wenigstens der fernern Vertheidigung we-

D

gen,



gen, da jetzt nicht die Zeit ist, ein solches Mitleiden zu erfordern oder eine andere Vertheidigung zu ergreifen, dieses bevor, daß das Durchlauchtigste Gericht den Weg Rechts, (das einzige Mittel, welches wir heute vor uns sehen,) gestatten möge. Dieser Weg wird dem Gerichte alle Schwierigkeiten des Processes erleichtern, und durch ihn wird dasselbe zu denen allergründlichsten Nachrichten gelangen, wer, und welcher mehr oder weniger an dieser Schandthat Theil hat, wer der Härte der Strafen, und wer des Mitleidens würdig ist.

Ich soll also jetzt zuvörderst auf die von denen Hochgebl. Reichs-Fiscalen an dem vorgestrigen Tage angestellten Anklagen antworten, allein, was werde ich nun zur Rechtfertigung vorbringen?

Ich kann den von ihnen gemachten Vorwurf nicht läugnen, denn das Augenscheinliche der Sache und mein Gewissen selbst überzeugen mich der Wahrheit desselben. Soll ich aber auch denselben (wenn ich die Sache von der andern Seite betrachte) gerade zu mit allen andern gestehen, so ist es eben so gefährlich für mich, denn ich würde ja dadurch zeigen, daß ich den edlen Lukawski, statt ihn zu vertheidigen, noch tieffer ins Unglück stürzen wollte.

Ich sehe also kein ander Mittel vor mir, als daß ich seine freywilige Aussage zu Hülffe nehme, durch welche der Gerechtigkeit ein völliges Genüge geleistet werden wird, wenn der Angeklagte sein eigener Angeber wird, und mir nichts übrig läßt, als daß ich mir eifrigst angelegen seyn lasse, mich nach allem Vermögen dieser Aussage zu seiner Vertheidigung zu bedienen; Hierdurch wird auch dem Verlangen der Gegenparthey ein Genüge geschehen, welches sie nach geschehener Anklage und Niederlegung derer authentischen Schriften zum Schluß gethan hat, ja noch mehr, es wird hiedurch demjenigen Gesetze alles Recht wiederfahren, welches befiehlt, daß dem Angeklagten nicht eher die Strafe von dem Gerichte zuerkannt werden soll, bevor er nicht durch die allergründlichsten Beweise von seinem Verbrechen überzeugt ist.

Wie solche Beweise vermöge denen Gesetzen Stufenweise ausgeführt werden sollen, ist noch nicht die Zeit hier weitläufig anzubringen.



gen. Ich erwehne vorjest nur dieses hievon, daß in Criminalprocessen entweder der Missethäter selbst durch sein gutwilliges Bekenntnis, oder die Aussage der geschwornen Zeugen, die Wirklichkeit des Verbrechens an den Tag legen, wodurch alsdenn der Angeklagte für den überwiesenen Verbrecher erkannt wird.

Zwar haben hier die Hochgebl. Reichs-Fiscals in ihren Propositionen erwehnt, daß der edle Lukawski diese Schandthat, deren er angeklagt wäre, gutwillig gestanden hätte, auch diese seine Aussage weiterhin nicht läugnete, allein alle diese Beweise und Ueberzeugungen sind noch nicht zureichend, daß man ihm die verdiente Strafe zuerkennen könnte.

Ich gründe mich hier also auf die allgemeinen Gesetze und antworte darauf: *Confessio extrajudicialis non nocet confitenti, nec condemnat reum.* Das ist: Ein ausserhalb Gerichts gescheneßes Bekenntnis schadet demjenigen nichts der es thut, und verdammt nicht den Schuldigen. Ein solches Geständnis ausserhalb Gerichts ist dasjenige, wenn ein Angeklagter der im Gefängnis sitzt, ohne Proceß und Gericht durch Fragen, um sich wegen des ihm Schuld gegebenen Verbrechens zu verantworten gezwungen wird und also die Umstände desselben entdeckt, welche aber nur dazu dienen sollen, um den Richter Licht in der Sache zu geben, damit er die andern Mitschuldigen entdecken oder gründliche Nachrichten von dem gescheneßenen Verbrechen erlangen kann, nicht aber, um dieses als eine gerichtliche Ueberzeugung anzusehen.

Man kann also aus einem solchen Bekenntnis, wenn es auch frey öffentlich und genugsam ist, keinesweges eine gründliche Ueberzeugung vestsetzen, oder hier die Rechts-Regel annehmen: *Nulla major probatio, quam propria oris confessio.* Das ist: Es ist kein größerer Beweis, als das eigene mündliche Geständnis. Denn wenn ein freywilliges Geständnis als eine hinlängliche Ueberzeugung dienen soll, so muß es vermöge eines durch ein gerichtliches Urtheil angefesten, und von dem Missethäter freywillig angenommenen Verhörs geschehen.

Selbst ein solches Geständnis, welches denen allgemeinen Gesetzen



gen nach die deutlichsten Beweise in einer Sache dargiebt, hat vermöge denen Reichsgesetzen nicht die vöilige Gültigkeit, als welche es auf demselben nicht beruhen lassen, indem die Constitution vom 1588. Jahre unter dem Titel Verbrechen der beleidigten Majestät mit denen deutlichsten Worten vestgesetzt hat, daß in solchem Falle die gehörigen Inquisitionen ausgeführt werden sollen; Wie und von wem diese ange stellt werden sollen, hat eben dieselbe Constitution in gedachtem Jahre, aber unter dem Titel Todtschlag bestimmt, und verordnet, daß die Inquisition in einem Criminalproceße durch 12 Zeugen ausgeführt werden soll, und diese nicht von Hörensagen, sondern durch eigene sehr gewisse Nachrichten den Angeklagten überzeugen sollen.

Es ist also nichts billiger, als daß man anjezt diesen Gesetzen zu Folge handelt, um destomehr, da dieses beyde Partheyen verlangen, sowohl die Anklagende, um ihr Angeben zu unterstützen, als auch die Angeklagte, um entweder ihre Unschuld zu bezeugen, oder wenigstens in denen Umständen des Proceßes einige Vertheidigung vor sich zu finden.

Da ich das Durchlauchtigste Gericht im Namen des edlen Lutawski mit der schuldigsten Ehrfurcht hierum bitte, so kann ich auch zugleich nicht unterlassen, mir an dem heutigen Tage vermöge der Pflicht, welche mir auferlegt ist, ihn zu vertheidigen, bey dem Durchlauchtigstem Gerichte, das ihm angebohrne Mitleiden vorzubehalten, von welchem ich bereits ein Zeugnis erhalten habe, da es mir die Vertheidigung aufgetragen hat, welche wohl Statt finden kann, allein fruchtlos seyn wird, wenn dieselbe nicht durch das Mitleiden des hohen Gerichts unterstützt wird; Dieses Mitleidens werde ich mich bey jedem Schritt des Gerichts bedienen, allein alsdenn wird es am nöthigsten seyn, wenn die Gerechtigkeit das letzte Urtheil sprechen wird, damit diese ohne jenen Gesellschaften das Mitleiden, nicht grausam werde, und in der Einfalt diesen großen Worten folgen möge:

*In Misericordia rectum est Judicium.*

In dem Mitleiden bestehet die Gerechtigkeit des Gerichts.

Recht



## Rechtfertigung

Von Seiten des edlen Valentin Zembrzustki gegen die von denen Hochgebt. Reichs-Fiscalen der Crone und des Großherzogthums Litthauen, und denen Mitangebern als Klägern in Sache des Verbrechens des Königsmords, vor dem Reichstags-Gerichte wider ihm vor dasselbe Geladenen angestellte Anklage.

Den 14 Juny 1773.

Durchlauchtigste, Hoch- und Wohlgebohrne, Gnädigste Herren!

**N**ichts fällt zwar so schwer als denjenigen zu vertheidigen, welcher des vollführten Verbrechens der beleidigten Majestät angeklagt ist, wodurch es scheinen könnte, als wenn man entweder durch Verkleinerung dieser Schandthat, die allgemein für die allerabscheulichste erkannt worden ist, oder durch die Rechtfertigung derer Anreizungen und Umstände, welche die Vollführung desselben befördert haben, oder auch durch Hervorsuchung einer Vertheidigung der Angeklagten aus andern Quellen, die der Majestät zu aller Zeit schuldige Ehrerbietung und eifrige Treue beleidigen und denanselben entgegen handeln wollte. Da aber dieser so verabscheuungswürdigen Schandthat, sowohl der Billigkeit als auch denen Gesetzen nach, eine förmliche Vertheidigung gestattet ist, so kann die Unschuld dieselbe um desto leichter und freyer ergreifen, sie, die kein unglückseligers Schicksal erleiden kann, als wenn sie durch ein allgemeines Gerücht in einer Sache, welche alle und die ganze Nation angeht, üblen Auslegungen unterworfen ist, und des allergrößten Verbrechens angeklagt wird. Soll sie denn aber sogleich hierdurch alle Hoffnung verlieren? vielmehr muß dieses selbst, daß sie sich öffentlich rechtfertigen kann, ihr zu einem besondern Ruhm gereichen, denn hieraus fließen die Ueberzeugungen allen, daß sie jederzeit die reinsten Gesinnungen gehegt, niemals tadelhafte Handlungen unternommen, und keinesweges mit den Beleidigern der allgemeinen Gesetze ein Verstandnis gehabt habe.



In dieser Zuberficht stellt sich der edle Valentin Zembrzuski vor diesem Gericht, welcher sich seiner Ehre verlustig sieht, unter die höchst verabscheuungswürdigen Missethäter des Königmords gezählt, und in dieses Verbrechen mit verwickelt wird, als wenn derselbe von ihrem höchst gottlosen Vorhaben Nachricht gehabt hätte, ja zuletzt durch eine ihm gegebene Ladung vor dieses Gericht gefordert worden ist, als wenn er von denen geschmiedeten Nachstellungen dem Leben Th. Königl. Majestät gewußt, dieselben, ob er es gleich hätte thun können, nicht abgewendet, und an gehörigen Orte vor denenselben nicht gewarnet hätte.

Dieses schreckliche Anklagen, denn in solchem Fall wird denen allgemeinen Befehlen nach ein jedes des Verbrechens der beleidigten Majestät Angeklagte für schuldig erkannt, nicht allein derjenige, welcher die That selbst vollführt, sondern auch der, welcher die Anschläge darzu geschmiedet hat, ja auch derjenige, der die geringste Nachricht davon gehabt, und dieselbe nicht zu rechter Zeit entdeckt hat.

Allein diese dem edlen Zembrzuski gemachten Vorwürffe sind bishero nichts weiter als eine leere Anklage, die zwar von Personen ange stellt ist, welche sowohl vermöge ihres Amtes, als auch durch ihre eingegebene Berichte diese Sache gerichtlich unterstützen, allein die sich lediglich auf diesen zweyen Beweisen gründet, das ist, auf dem allgemeinen Gerüchte und auf der von andern vor gegenwärtigem Gericht geschehenen böshaftern Anhebung des edlen Zembrzuski.

Das allgemeine Gerücht ist daher entstanden, daß der Lufawski als der Vollführer dieser Schandthat unter dem Commando des edlen Zembrzuski gestanden hat, die Anhebung desselben, vermittelt welcher dieser vor das Gerichte gezogen ist, rührt von der Bosheit des gedachten Missethätters her, welcher ihn dieses Verbrechens beschuldigt hat, so wie es sich aus der durch die klagende Parthen geschehenen gerichtlichen Einleitung des Processus zeigt. Das erstere erweckt den Verdacht, daß der unter dem Commando des edlen Zembrzuski damals stehende Lufawski seinem Vorgesetzten das Geheimnis der Verschwörung entdeckt haben muß; das zweyte, nemlich die vor dem Gerichte geschehene Anhebung



Angehung scheint bereits dieses zu bekräftigen, daß der edle Zembrzuski hievon gewußt hat; sie will ihn beschuldigen, daß er sich dieses Verbrechens theilhaftig gemacht hat, da er, ob er gleich, wie sie vorgiebt, von denselben benachrichtigt gewesen ist, dennoch es an dem gehörigen Ort nicht gemelt, und hierdurch selbst denen unglücklichen Wirkungen nicht vorgebeugt hat, welche das geheime Vornehmen derer Königsbrüder zubereitet hatte.

Solchergestalt ist also der edle Lukawski der einzige Urheber des gegenwärtigen Unglücks des edlen Zembrzuski; unter dessen Commando zwar derselbe während denen letzten Unruhen gestanden hat, allein wie hat er demselben Gehorsam geleistet? niemals hat er die schuldige Treue bezeugt, die Befehle seines Vorgesetzten nie geachtet, sondern vielmehr die ihm gesetzten Gränzen wie weit er gehen sollte überschritten, denen Einwohnern das größte Unrecht und alle mögliche Drangsalen angethan, da er deswegen ist angeklagt worden, so hat er einige Zeit im Arrest gesessen, und hierauf hat er nachmals schwören müssen, daß er künftighin dem seiner Obrigkeit schuldigen Gehorsam besser nachkommen würde, allein auch diesen Eid hat er gebrochen, da er sich mit seinen Leuten dem Commando des edlen Zembrzuski entzogen, mit denen selbst davon gegangen, und alsdenn erst zu der Verschwörung, welche den Königs-mord zum Endzweck hatte, beigetreten ist, sich mit denen hierzu ausgesuchten Personen verabredet und vereinigt hat, ohne das so große Geheimnis dieser abscheulichen Schandthat seinem Vorgesetzten zu entdecken, oder nur die geringsten Zeichen hievon sich merken zu lassen, aus welchen der edle Zembrzuski, oder ein jeder anderer, der damals von dieser Verschwörung keine Nachricht hatte, einige Muthmassung hätte nehmen können. Dieser Lukawski ist also derjenige, welcher, ob er gleich im Grunde seines Gewissens von der vollkommenen Unschuld des edlen Zembrzuski überzeugt ist, dennoch seinem von Feindschaft gegen diesen eingenommenen und verblendeten Herzen folgt, seinen Mund, nur um andern seiner angebohrnen Eigenschaft nach zu schaden, aufthut, und demzufolge den edlen Zembrzuski durch sein böshafes



boshafteſes Angeben für einen Mitſchuldigen dieſes Verbrechens erkläret hat, und will, daß derſelbe das Opfer einer Privat-Rache werden ſoll. Aus allen dieſem den Schluß gefaßt, ſcheint er von derjenigen Art Miſſethäter zu ſeyn, deren boshafteſes Herz die Befehle in dem *Codice Juſtiniano* im 9ten Buche unter dem zweyten Titul *de accusationibus et inſcript.* und 17 Verſ in folgenden Worten beſchrieben:

*Veniam ſperantes propter flagitia adjuncti, vel pro Communione Criminis Conſortium Perſonæ ſuperioris optantes, aut inimici ſupplicio in iſa ſupremorum ſorte ſatiandi, aut eripi ſe poſſe confidentes.*

Ohnerachtet aller Vorwürffe iſt der edle Zembrzuſki der allerunſchuldigſte, und dem zuſolge ſtellt er ſich vor dieſem Gerichte mit einem freyen Gewiſſen, welches niemals durch einen böſen Gedanken beſfleckt worden iſt, mit einem Herzen, welches niemals die der Majestät ſchuldige Ehrerbietung übertreten hat, ja als ein ſolcher, der von denen verruchten und in der fernern Zeit vollführten Anſchlägen nicht die geringſte Nachricht gehabt hat.

Seine Vertheidigung und Rechtfertigung gründet ſich darauf, daß er von denen durch den edlen Lukawſki und andere Perſonen mehr geſchmiedeten und vollführten Anſchlägen, vor der Vollführung derſelben auf keine Art und Weiſe benachrichtiget geweſen iſt. Da er nun nichts von denenſelben gewußt hat, wie konnte er denn jemanden davon Nachricht geben, oder denen höchſtſchändlichen Wirtkungen vorbeugen?

Zu Unterſtützung ſeiner Rechtfertigung würden diejenigen Beweiſe hinreichend ſeyn, welche an dem vorgestrigen Tage von denen Klägern vor dieſem Gerichte angeführt und geſeſen worden ſind, und die ſich darauf gründen: Daß er von ſeiner damaligen höhern Obrigkeit nicht allein durch Befehle, ſondern auch durch Drohungen gezwungen worden iſt, den edlen Lukawſki mit ſeinen Leuten aus ſeinem Commando zu laſſen, dieſen Lukawſki, welchem (wie die Ordres und Briefe lauten) die Ausführung einer geheimen Expedition aufgetragen worden, dieſen Lukawſki, welcher, nachdem er noch vor Empfang derer lezten Ordres dem edlen Zembrzuſki geſchworen hatte, daß er ſich nicht von dieſem ſei-

nen



nen Commando entfernen würde, dennoch diesen Eid gebrochen, bereits mit seinen Leuten den Abzug ins geheim verabredet hat, und nachdem er wirklich abgegangen war, und sich über die Weichsel gesetzt hatte, alsdenn sich an verschiedenen entlegenen Orten, bald an diesem, bald an jenem aufgehalten, Mitgehülffen zu dieser Schandthat an sich gezogen, und alle Gelegenheit gesucht hat, um dieselbe hier in dieser Stadt vollführen zu können. Diese Beweise sage ich würden hinreichend seyn, um den edlen Zembruski vollkommen zu rechtfertigen, allein er will seine Rechtfertigung auf die gründlichste Art ausführen, und da er keine Beweise in der Hand hat, welche zu einigen oberwehnten und andern Umständen gehören, dieselben auch schriftlich nicht haben kann, so will er das Gericht bitten, und bittet auch dasselbe hiemit, daß es die Ausführung einer Inquisition und Zeit zu derselben gestatten, auch hierzu ein in der Stadt Zakrocym sich zu versammelndes Gericht aussetzen möchte.

Diese seine Bitte ist auf alle Weise nicht allein gerecht, sondern auch unumgänglich nöthig. Gerecht ist sie, denn sie gründet sich auf die Geseze und der Billigkeit. Denn wenn in Civilprocessen und andern kleinen Rechtsfachen dieser zu Ausführung der Beweise dienende Schritt, wenn keine andere vorhanden sind, nicht vorbeigelassen werden kann, und das Gericht ohne dieselben keinesweges zur letzten Entscheidung irgend eines Streits schreiten kann, was soll man um so vielmehr in einem solchen Falle sagen, wo es um das menschliche Leben, oder um dasjenige, was eben so theuer und kostbar als dieses ist, nemlich die Ehre, geht. Dahero haben auch die allgemeinen Geseze verordnet, daß in solchen Rechtsfachen, besonders aber in Processen, welche Thätlichkeiten betreffen, die Beweise insbesondere durch Zeugen vor der Entscheidung und Richtung der Sache vorher gehen sollen: Dahero enthalten auch die Reichsgeseze viele Constitutionen in sich, welche denen Gerichten den Weg vorschreiben, den sie in Criminalfachen gehen sollen, und besonders in Ansehung der vorherzugehenden Inquisition hat die Constitution von 1578. Tit. Scrut. vestgesetzt, daß in jedem Criminal-

E

proceß

proceß dieselbe ausgeführt werden soll, und die Constitution von 1588. befiehlt beyden Partheyen die Ausführung derselben an; sie hat denjenigen, vor welchen eine solche Inquisition geschieht, die größte Aufmerksamkeit bey derselben, und die Erwehung aller Umstände auferlegt, sie hat die Anzahl derer Zeugen bestimmt, deren zwölf seyn sollen, und beschrieben wie diese beschaffen seyn sollen, nemlich, daß sie ihr Zeugnis auf dem Grunde eigener und sicherer Nachrichten, nicht aber auf dem Hörensagen oder nach andern Muthmassungen ablegen sollen. Was aber insbesondere das Verbrechen der beleidigten Majestät betrifft, so haben die Gesetze allehierinnen gewöhnliche Wege Rechtsens bestimmt, auch dabey die Ausführung der Inquisitionen nicht aus der Acht gelassen, indem die gedachte Constitution von 1588. mit ausdrücklichen Worten befiehlt, daß das Reichstagsgericht dieselbe anordnen soll, wenn es die Nothwendigkeit derselben aus denen Allegatis und Responsis absehen sollte.

Wir wollen nunmehr zu dem zweyten Umstande schreiten, nemlich zu der Untersuchung der Nothwendigkeit einer in gegenwärtiger Sache auszuführenden Inquisition. Und kann wohl eine Nothwendigkeit größer seyn als diese, wenn derjenige, welcher eines so schändlichen Verbrechens angeklagt wird, als dasjenige ist, welches dem edlen Zembruski beygelegt wird, um eine solche Inquisition bittet, und dieses zu seiner Bertheidigung, und um sein Leben und Ehre zu erhalten; Da nicht allein die geschriebenen Gesetze, sondern auch das Naturrecht eine solche Bertheidigung erlauben, wie könnte man der angeklagten Parthey die zu derselben nöthigen Mittel versagen? da sie ohne diese einer vollkommenen Rechtfertigung nicht versichert seyn kann. Um die Wahrheit an den Tag zu legen, wollen wir die Anklage selbst untersuchen. Der edle Zembruski kann haben und hat schriftliche Gegenbeweise vor sich, dieses sind die Ordres des edlen Pulaski, welche hier vor diesem Gerichte gelesen worden sind, vermöge welche ihn befohlen wird, daß er den Lukawski aus seinem Commando lassen sollte, als welchem eine gewisse geheime Expedition aufgetragen wäre, in diesen Ordres wird



wird ihm zugleich gedroht, daß ihm die Schuld beygemessen werden sollte, falls diese geheime Expedition, dadurch, daß er den Lukawski aufhalten würde, nichts ins Werk gestellt werden könnte. Ohnerachtet aller dieser Ordres und Drohungen hat der edle Zembrzuski den Lukawski aus seinem damaligen Arrest nicht eher heraus gelassen, als bis er demselben geschworen hat, daß er sich niemals von dem Commando des edlen Zembrzuski, es sey denn auf dieses seinen ausdrücklichen Befehl, entfernen würde.

Ist nun dieses hinreichend um den edlen Zembrzuski zu rechtfertigen? ich glaube nicht, es gehören hiezu noch andere Beweise, um seine vollkommene Unschuld und die Bosheit des Angebers an den Tag zu legen. Der edle Zembrzuski muß hier anführen, wie daß der edle Lukawski jederzeit sein größter Feind gewesen ist, daß er ihm vor der höhere Obrigkeit allerley unwürdige Handlungen Schuld gegeben hat, damit ihm das Commando, ja alle Ehre und Ansehen genommen würden, ja um ihn des Lebens selbst verlustig zu machen; ferner, daß der edle Lukawski jederzeit einen böshafter Ungehorsam gegen die ihm von dem edlen Zembrzuski gegebenen Befehle gezeigt hat, welches besonders die Ursache seines Arrests war, in welchem er einige Zeit gefessen hat, daß dieser edle Lukawski, nach dem vor dem edlen Zembrzuski abgelegten Eide, welchen er mit seiner eigenhändigen Unterschrift bekräftigt hat, von dem schuldigen Gehorsam nicht befreit gewesen ist, sondern sich mit seinen Leuten heimlicher Weise von dessen Commando entfernt hat, ja, daß der edle Zembrzuski diesen Lukawski, nachdem er davon gegangen war und sich über die Weichsel gesetzt hatte, durch seine Leute hat auffuchen lassen, um ihn unter den ihm damals schuldigen Gehorsam wieder zurück zu bringen.

Können denn diese und noch mehrere Umstände ohne Beweise gelassen werden, Beweise, welche durch Zeugen geschehen sollen, da sie anders nicht können ausgeführt werden? Sie können nicht vorbeigelassen werden, denn sie sollen zu desto größerer Rechtfertigung des Zembrzuski, und selbst zur Erleuchtung des Gerichts dienen. Denn was



Dann aus allem demjenigen, was hier von Seiten des edlen Zembrzuski wider den Lukawski angeführt worden ist, anders geschlossen werden, als dieses, daß der Lukawski, da er sein größter Feind gewesen ist, da er öffentlich dem denen Kriegsartikeln nach schuldigen Gehorsam entgegen gehandelt hat, und davor von dem edlen Zembrzuski in Arrest gesetzt worden ist, gewiß diesem das ihm aufgetragene Geheimnis nicht hat entdecken können, denn sein natürlicher Verstand mußte ihm ja lehren, daß er sich befürchten mußte, daß dasjenige, was er dem von ihm Beleidigten anvertrauen möchte, diesem zur Ursach dienen könnte, ihn desto mehr zu verfolgen. Noch mehr, da der Lukawski nach Entlassung aus dem Arrest vor dem edlen Zembrzuski den Eid ablegen mußte, daß er sich seinem Commando nicht entziehen und von demselben nicht entfernen würde, was hätte er denn nöthig gehabt sich heimlich davon zu machen, und mit seinen Leuten vom edlen Zembrzuski wegzugehen, wenn er diesem vorhero, (wie er jetzt mit boshafter Falschheit vorgiebt) die nothwendige Ursache anvertraut hätte, um welcher willen er über die Weichsel gehen mußte, nemlich, um die ihm von dem edlen Pulaski aufgetragene Expedition hier in dieser Stadt auszuführen. Und hätte sich denn der edle Zembrzuski damals unterstanden, den Lukawski, welcher nun von seinem Commando weggegangen war, aufsuchen zu lassen? wenn ihm vorhero entweder dieser oder die höhere Obrigkeit die ihm aufgetragene und von ihm auszuführende geheime Sache anvertraut hätte, er hätte ja allezeit denken können, daß er dadurch, wenn er ihn zu sich zurück zu beruffen suchte, und bey sich halten würde, denjenigen Zeitpunkt, welchen jener für den bequemsten gehalten hätte um die bewusste Sache zu bewerkstelligen, aufhalten könnte, und sich hiedurch allein vor der höhern Obrigkeit diejenige Schuld zuziehen würde, welche ihm der edle Pulaski in einem seiner Briefe gedrohet hat, ja was noch mehr ist, vor derjenigen Obrigkeit, die dem edlen Zembrzuski am meisten feind war, die ihm lange vorher auf Angeben des Lukawski die Gewalt und Macht, in der Landschaft Zakroczym die gehörigen Ausschreibungen zu betreiben, abgenommen, und denen zunächst stehenden Commandos die

Dr



Ordre gegeben hat, ihm mit Gewalt sein Commando abzunehmen, und ihn zu arretiren.

Es ist zwar damals nicht dazu gekommen, daß der edle Zembrzuski den nach geleisteten Eide von ihm abgefallenen Lukawski, welcher bereits jenseits der Weichsel war, durch seine hier, u mit Fleiß ausgeschiedten Leute hätte zurück bekommen können, es wird aber demnach zu Unterstützung dieser Rechtfertigung hinreichend seyn, seine hierinnen geschehenen Bemühungen zu beweisen, denn dieser Beweis wird das Ansehen des Lukawski, in welchem er sagt, daß der edle Zembrzuski weder ihm noch dem Strawinski in ihren Unternehmungen hinderlich gewesen wäre, sobald sie ihm dieselben entdeckt hätten, vernichten; Es wird auch dieses dem edlen Zembrzuski zu einem vollkommen ihn rechtfertigenden Beweise dienen, daß er selbst, ohne von denen in Ansehung des Königsmonds geschmiedeten Anschlägen zu wissen, dadurch, daß er den Lukawski auffuchen lassen, weil derselbe den ihm geleisteten Eid, daß er sich von seinem Commando nicht entfernen würde, gebrochen hatte, das schändliche Vornehmen hat abwenden wollen, welches in dem Herzen des Lukawski und anderer insgeheim zubereitet, und auf die Person und das Leben Ih. Königl. Majestät abgezielt war.

Nunmehr ist also von Seiten des edlen Zembrzuski die Nothwendigkeit der Inquisition augenscheinlich, allein dieselbe Nothwendigkeit ist vielleicht weit größer vor die klagende Parthey. Denn das Gericht hat bereits gehört, wie die wider den edlen Zembrzuski angestellte Anklage lautet, daß nemlich derselbe von dem geschmiedeten Königsmonde gewußt, und dennoch hievon keine Nachricht gegeben hätte, das Gericht hat aber auch die Antwort hierauf von Seiten des edlen Zembrzuski gehört, welche in diesen Worten eingeschlossen ist, daß er auf keine Art und Weise davon gewußt hat. Nun ist also, wenn die eine Parthey die Sache bekräftigt, die andere dieselbe läugnet, kein ander Mittel um sie zu vergleichen übrig, als den Weg zu gehen den die Gesetze vorgeschrieben haben, nemlich, daß wo es an schriftlichen Beweisen fehlt, Zeugen aufgeführt werden sollen; wosern nun die angeklagte



Parthen solche Beweise braucht um durch dieselben ihre Rechtfertigung zu unterstützen, so sind dieselben noch weit mehr der klagenden Parthen nöthig, um ihre Anklage auf dieselben zu gründen, und sich bey derselben zu erhalten, um destomehr, da sie hier nichts vorgebracht hat, wodurch sie dieselbe nur im geringsten unterstützen könnte.

Denn sie kann dieselbe keinesweges auf den Umstand gründen, daß der Lukawski unter dem Commando des edlen Zembruski gestanden hat, da aller Verdacht und alle Muthmassungen, welche hieraus entstehen könnten, durch die von den edlen Zembruski angeführten Umstände, die zu seiner Zeit durch die Aussage derer auszuführenden Zeugen werden bekräftigt werden, aufgehoben sind.

Sie kan auch dieselbe nicht auf dem Angeben des Lukawski gründen, denn wer auf der Welt, selbst der Unschuldigste würde denn nicht sicher seyn, wenn seine Erhaltung von dem verruchten Herzen eines einzigen Uebelthäters, und von dessen boshafter Aussage abhängen sollte? Es ist zwar wahr, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät denen allgemeinen Gesetzen nach die besondere Ausnahme hat, und darinnen von andern unterschieden ist, daß man in diesem den Missethäter um die Mitgehülffen der Schandthat fragen kann, in jenem aber steht es nicht frey. Es ist auch bekannt, daß das Gesetz zu gestatten scheint, daß einem solchen Angeben des Missethäters Glaube beygemessen werden soll, da man in denen allgemeinen Rechten die ausdrücklichen Worte findet: *Nemine præterquam in Crimine Laesæ Majestatis de se confesso credi potest super Crimen alterius.*

Allein zu was für einem Ende einem solchen Angeben des Uebelthäters Glaube beygemessen werden soll, dieses lehrt uns zugleich das selbe Gesetz, nemlich, daß auf ein solches Angeben einer vor Gericht gezogen werden kann, um sich zu rechtfertigen, allein denselben lediglich diesem Angeben nach als einen bereits Ueberzeugten ohne andere gehörige rechtliche Beweise anzuklagen, dieses geht auf keine Art und Weise an.

Der vorß Gericht gezogene edle Zembruski ist erschienen, nachdem er vorher von den Lukawski ist angegeben worden, ob er gleich auf  
sein



sein böshaftes Angeben vollkommen rechtlich antworten könnte. Vor-  
erste, daß dieser Lukawski sein größter Feind gewesen und es noch ist, da-  
hero er denn vermöge der Gesetze kein Ankläger seyn, oder selbst nur eine  
solche Person angeben kann, welche die erste Gelegenheit zur Anklage  
wäre, und einen Schritt hierinnen thun könnte. Ferner, daß dieser  
Lukawski ein Gottesvergessener Mensch ist, welcher die gethanen Eide  
zu vielen malen gebrochen hat, und ohne anderer zu erwehnen, welche  
sich in der ferneren Zeit offenbaren werden, von der Uebertretung des-  
jenigen Eides augenscheinlich überzeugt ist, welchen er noch vor dem  
schrecklichen Königsorde dem edlen Zembrzuski selbst geschworen, und  
gleich in dem Augenblick, sobald er aus den Arrest gelassen worden ist,  
gebrochen hat. Zuletzt so ist er einer von denen allerschändlichsten Ue-  
belthätern auf der Welt, der so zu sagen nicht würdig ist ein Mensch ge-  
nennt zu werden, und dieses wegen seiner grausamen Bosheit in Fas-  
sung des Vornehmens des Königs mords, der noch schrecklichern Bos-  
heit in Vollführung desselben, und derer höchstschrecklichen Umstände,  
welche dieselbe begleitet haben, und deren er überzeugt ist. Da sich nun  
dennoch der edle Zembrzuski auf dieses Angeben gestellt und auf dasselbe  
seine diese Beschuldigungen verneinende Antwort gerichtlich abgelegt  
hat, so wird das Gericht aus denen Allegationibus und Responsoni-  
bus die Nothwendigkeit einer von beyden Seiten anzustellenden In-  
quisition erkennen, von welcher bishero die Rede gewesen ist.

Vorjekt ist hier nur noch die Frage an was für einem Orte und  
durch was für ein Gericht diese Inquisition ausgeführt werden soll.  
Was das erste betrifft, so ist, wenn man die Beschuldigungen des edlen  
Zembrzuski betrachtet, denen Gesetzen und der Nothwendigkeit nach,  
die Stadt Zakroczym der gehörige Ort, an welchem dieses Verhör vor-  
genommen werden soll, die Gesetze befehlen es, und zwar die Constitu-  
tion von 1578. daß die Inquisition an demjenigen Orte, wo das Ver-  
brechen vollführt worden ist, vorgenommen werden sollen. Es ist zwar  
wahr, daß das Verbrechen, dessen Anklage heute vor diesem Gerichte  
sich angefangen hat, hier in dieser Stadt vollführt worden ist, denn hie-  
von



von zeugen die ganze Stadt, welche mit allgemeinen und öffentlichen Klagen über diese unerhörte Gewaltthätigkeit und Entführung Ibro Königl. Maj. angefüllt war, die Gräber dererjenigen, welche bey der Beschützung der Königl. Person geblieben sind, die durchschossenen Mauern der Strassen, und alle gerichtlich geschehene Besichtigungen; allein an allem diesem hat der edle Zembrzuski nicht den geringsten Antheil gehabt, denn er ist eines ganz andern beschuldigt, nemlich, daß er von denen Anschlägen dieser Schandthat gewußt, und dennoch keine Nachricht davon gegeben, auch, ob er es gleich hätte thun können, dieselben nicht verhindert hat. Er hat also (wenn dasjenige wahr wäre, dessen man ihn beschuldigt,) nur darinnen gesündigt, daß er von denen ihm bewußten Anschlägen keine Nachricht gegeben, und den ihm entdeckten Königsmord nicht verhindert hat, und da diese Umstände, so wohl der erste als der zweyte, an keinem andern Ort als in der Zakroczymer Landschaft geschehen seyn sollen, und auch nirgends anders haben geschehen können, so ist dieses der Ort der ihm aufgebürdeten Beschuldigung; dort müssen nothwendiger Weise die Inquisition ausgeführt werden, und dieses deswegen, weil die Zeugen, welchen die Umstände bewußt sind, und auf die sich der edle Zembrzuski beruffen wird, in der Zakroczymer Landschaft wohnen, und ansäßig sind; es würden sich tausend Schwürigkeiten finden, wenn man dieselben hieher beruffen wollte, sie würden befürchten, daß sie nicht etwa in einer so wichtigen Sache sich verhaßt machen möchten, und würden vielleicht nicht trauen; hiedurch aber könnten sie selbst die Ursache einer unvollkommenen Rechtfertigung des edlen Zembrzuski werden.

Aus diesem Umstand in Ansehung des Orts fließt ein anderer der das auszusetzende Gericht betrifft, welches diese Inquisition in der Stadt Zakroczym vornehmen soll. Die Gesetze und die Constitution wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät erwehnen zwar nichts hiervon, was für ein Gericht die Inquisition in diesem Falle ausführen soll. Man liest auch nichts in denenselben davon, daß dergleichen Verhöre von dem Reichstagsgerichte, oder von denen aus denselben hierzu ernennen



nennten Personen ausgeführt werden sollen. Dahero muß man sich zu der Vorschrift derer Krongesetze in Ansehung aller Criminalsachen insgemein, unter welchen sich auch die Verordnung des das Verbrechen der beleidigten Majestät betreffenden Processes befindet, wenden. So lange sich die Könige das Richter solcher Prozesse allein vorbehalten haben, so lange hat die Ausföhrung der Verhöre, vermöge des *Status Johannis Alberti* ihnen allein zugehört. Nachdem sie aber andern das höchste Gericht vorstellenden Personen diese Gewalt übergeben, und das Reichstagsgericht auf die Art, wie es jetzt ist, angeordnet haben, so haben sie denenselben, vermuthlich um ihnen die Arbeit zu erleichtern, und um die Vollziehung der Gerechtigkeit zu beschleunigen, die Ausföhrung derer Inquisitionen nicht überlassen, denn dieses ist vermöge der Constitution von 1565. unter dem Titel von denjenigen Processen, welche die Ehre betreffen, denen Gerichten aufgetragen worden, und vermöge der Constitution von 1578. wegen des Reichstagsgerichts unter dem Titel: Inquisition und Bestsetzung derer Tage zu den Criminalprocessen, ist dieselbe denen Land- oder auch Schloßgerichten aufgelegt, und dieses deswegen (wie die eigentlichen Worte dieser Constitution lauten) damit, wenn eine Parthey die andere vor das Reichstagsgericht ladet, beyde Partheyen vor demselben bereits mit fertigen Inquisitionen erscheinen, und die Sache desto geschwinder abgemacht werden kann.

Dieser Vorschrift der Gesetze zufolge in Ansehung derer Criminalprocessen, welche auf dem Reichstage gerichtet werden sollen, haben die spätern Constitutionen der Gewalt der Richter der höchsten Instanzen, besonders diejenige, welche von denen Tribunalen schreibt, Gränzen gesetzt, und alle Inquisitionen *suo coram Judicio per omnia* angeordnet.

Die mit der Vorschrift der Gesetze übereinstimmende Nothwendigkeit einer in der Stadt Zakroczym auszuföhrenden Inquisition zeigt, daß dem Land- oder Schloßgerichte die Ausföhrung dieses Verhörs übergeben werden muß, und dieses vermöge der heutigen Verantwortung des edlen Zembrzusti, und des Manifests, welches derselbe zu Be-



zeugung seiner Unschuld vor denen öffentlichen Urkunden gemacht, und eingegeben hat, welches ich hier vorlese.

Dieses ist die heutige Rechtfertigung, dieses ist das Anersuchen des edlen Zembrzuski, welcher hiemit das Gericht mit der schuldigsten Ehrfurcht bittet, daß es dieselben gnädigst aufnehmen und erhdren möchte.

### Verzeichnis

dererjenigen authentischen Schriften, welche zur Rechtfertigung des von denen Hochwohlgebl. Reichs. Siscalen der Krone Pohlen, und des Großherzogthums Litthauen, und deren Mitangebern, in Sache des Königsmords angeklagten, und vor das allerhöchste Reichstagsgericht geladenen Valentin Zembrzuski dienen, der Ordnung nach zusammen getragen, und diesem allerhöchsten Gericht vorgelegt worden sind. 1773.

Im Jahr 1771. den 14 Junii auf den Marsch der Paß, welcher dem edlen Fabian Cholewski, Burggrafen des Schloßgerichts von Sochaczew, in Ansehung einer freyen und ungehinderten Hin- und Herreise von Warschau in die Landschaft Zakrocym einmahl vor allemahl von dem edlen Zembrzuski, damahligen Regimentario dieser Landschaft mit dieses seiner eigenen Unterschrift und Petschaft gegeben, und von dem Lukawski, damahligen Rittmeister von Zakrocym, auf so eine Art geändert worden ist, daß nemlich dieser Paßport nur so lange gültig seyn sollte, als sie sich in denen Gütern Ihro Durchl. des Fürsten Abts von Czerminsk aufhalten würden.

Desselben Jahres den 24 Junii aus der Vestung Czenstochow ein Brief von Pulaski an den Karczewski, damaligen Marschall der Warschauer Conföderation, welchem er unter andern in Ansehung der Truppen zumachenden Veranstellungen aufträgt den Zembrzuski aufzuheben, um, wie er anführt, die in der Landschaft Zakrocym immerwährend vorgefallenen Zwistigkeiten, auf fernere Zeit zu verhüten, diesem Karczewski auch zugleich anbefiehlt, das Commando dem Modzelewski, und Sulkowski zu übergeben.

Hier folgt der Status Causæ der klagenden Parthey, welcher zeigt, wie der Pulaski den Anfang zu der Königsmordsverschwörung gemacht, und dieselbe dem Strawinski vertrauet hat, wie sich diese Arbeit den 15 September des 1771. sten Jahres angefangen und wie der Strawinski zu diesem Ende das Commando über den Lukawski übernommen hat, Fol. I. a Tergo s. Nach geschehener Verabredung in der Vestung zc.

In



In gedachtem 1771. Jahre, unter dem Dato vom 15. Aug. aus der Besetzung Ezenstochow eine Ordre vom Pulaski an den Lukawski, laut welcher dieser sich mit seinem ganzen Commando zu dem Strawinski Rittmeister von Starodubow schlagen sollte.

Desselben Jahres den 18. September, im Lager der Eid, welchen der Lukawski dem Zembruski geleistet hat, wie daß er diesem weder an seiner Ehre noch an seiner Person Schaden, wie er keine Verrätherey an ihm begehren, sondern vielmehr, wenn er von irgend einer anderwärts her angespionnenen hören würde, ohnverzüglich demselben davon Nachricht geben, ferner ihm alle Correspondenzen mit andern Commandos, und die etwa einlaufenden Ordres zu wissen thun, den Sold und Lieferungen nicht zu seinen Vortheil anwenden, und über dieses sich ohne Wissen und Willen des Zembruski von dem Commando in der Landschaft Zakroczym nicht entfernen wolle. Diesen Eid hat der Lukawski mit seiner eigenen Hand unterschrieben.

Desselben Jahres unter dem Dato vom 1. October aus der Besetzung Ezenstochow ein Brief von Pulaski an den Lukawski, in welchem er diesem sein Vergnügen zu erkennen giebt, da er vernommen hätte, daß er mit dem Strawinski gleicher Gesinnungen wäre, mit diesem sich in allem verabredet hätte, und von ihm nicht absehen würde. Er versichert dem Lukawski in diesem Briefe seiner Erkenntlichkeit, und um ihn noch mehr aufzumuntern, daß er in der dem Strawinski anvertrauten Angelegenheit desto eifriger zu Werke gehen möge, verspricht er ihm seine Fürsprache bey dem Kriegsraht in Ansehung der verlangten Obristen-Charge die ihm nicht fehlen könnte.

Hiebey wird aus dem Statu Causä das Zeugnis angeführt, welches dem Zembruski gegeben wird, wie daß er nach diesem Briefe und weiterhin nicht das geringste von der dem Strawinski anvertrauten Angelegenheit gewußt hat, wie auch daß, da ihm dieselbe unbewußt gewesen ist, und er dem Lukawski Schwierigkeiten gemacht hat, damit dieser nicht unter das Commando des Strawinski gehen sollte, alsdenn nochmals von dem Pulaski Ordres ergangen sind, eine an den Lukawski, daß derselbe sich in allem mit dem Strawinski verstehen, die andere an den Zembruski, daß er den Lukawski ohnverzüglich seines Commando entlassen sollte. Dieses Zeugnis befindet sich in dem Statu Causä der klagenden Parthey, Fol. 2. a Tergo 5. Und da er anfang dem Lukawski Schwürigkeiten zu machen zc.

In demselben 1771sten Jahre unter dem Dato vom 20. October, aus der Besetzung Ezenstochow eine Ordre von Pulaski an den Lukawski, daß sich dieser in allem mit dem Strawinski verstehen, und von dieses seinen Befehlen abhängen sollte, und zwar unter Strafe laut Kriegsarticeln.

Desselben Jahres, Monats und Tages, ein Brief aus der Besetzung von dem



Pulaski an dem Zembrzuski, welcher Brief, wie er in demselben erwehnet, die Gültigkeit einer Ordre haben sollte, und vermöge welcher er dem Zembrzuski anbefiehlt, daß er dem Lukawski, welcher anderswohin von ihm den Pulaski beordert wäre, auf keine Art und Weise hinderlich seyn, oder demselben durch anderweitige Anordnungen Schwürigkeiten machen solle, indem, falls die dem Lukawski aufgetragene Sache versäumt würde, ihm, dem Zembrzuski, die Schuld beygemessen werden sollte.

Hier wird zugleich die von der klagenden Parthey geschene Anzeige der Zeit angeführt, welche sich auf dem Bekenntnis selbst des Lukawski gründet, wie daß dieser dem Zembrzuski, nach dem gedachten Briefe unter dem Dato vom 20 October, sogleich das Geheimnis der Expedition eröffnet habe, da docher, der Lukawski, sich bereits lange vorher, nemlich sogleich nach dem geleisteten Eide, dem Commando des Zembrzuski entzogen hat, und damals nicht zugegen gewesen ist, da dieser oberwöhrten Brief erhalten hat. Die Anzeige dieser Zeit befindet sich in dem Statu Causä der klagenden Parthey. Fol. 2. a Tergo s. Da der Zembrzuski von dem Geheimnisse der Expedition zc.

Nummehro folgt die Erläuterung aus dem Statu Causä auf derselben Seite von denen Worten an: Nachdem sie nun zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten geschworen hatten zc. aus welcher Erläuterung es sich zeigt, daß der Lukawski, welcher sich schon längst vorher von dem Zembrzuski abgerissen hatte, erst nach gedachten Briefen und Ordres, mit andern zugleich vor dem Strawinski den Eid auf das Geheimnis geleistet, unter seinem Commando zu stehen, und seinen Befehlen zu pariren angefangen, ja bereits vor dem 31 Octob. den Strawinski und Kuzma in dem Dorffe Mala Wiesch genannt erwartet hat.

Auch dieses wird hier noch aus dem Statu Causä angeführt, daß sowohl der Lukawski und Kuzma (wie kurz vorher erwehnt worden ist) als die andern, welche zu Vollführung des Königsmords bestimmt gewesen sind, auf das Geheimnis haben schwören müssen und geschworen haben, welches ehnen nicht eher als nach geleisteten Eide eröffnet worden ist, wie es sich aus dem Statu Causä der klagenden Parthey zeigt. Fol. 3. s. Hierauf hat der Strawinski die ausgesuchten Leute zc.

Im Jahr 1772. unter dem Dato vom 19 Januar, das Antwortschreiben des Pulaski auf den Brief des Zembrzuski, in welchem dieser ihm von dem durch den Lukawski vollführten Königsmorde Nachricht gegeben hatte. Dieses Antwortschreiben enthält in sich die Erklärung derer dem Strawinski und Lukawski gegebenen Ordres, ferner wie eines jeden Soldaten Schuldigkeit sey, nichts zu verschonen, und zuletzt lobt er den Zembrzuski, daß er den Lukawski von seinem Commando entfernt hat.

Hier werden zugleich zwey Billets ohne Datum vorgelegt, welche Jh. Durchl.  
der



der Fürst Cronkammerherr an den Zembruski in Antwort auf dieses seine Briefe geschrieben haben, in welchen er diesem Herrn gemeldet hatte, wie daß er sich alle mögliche Mühe geben würde den Lukawski aufzufangen, und an den bestimmten Ort auszuliefern. In diesen Billets erbietet sich der Fürst dem Zembruski den zu diesem Ende nöthigen Paß auszumachen und zu überschießen.

In demselben Jahre unter dem Dato vom 1 August aus Warschau ein Antwortschreiben Ih. Durchl. des Fürsten Cronkammerherrn auf den Brief des Zembruski, in welchem dieser ihm die Unmöglichkeit gemeldet hatte, den Lukawski aufzufangen zu können. In diesem Antwortschreiben wird die gute Urwendung des dem Zembruski lange vorher übersendeten und von diesem darnach wieder zurück geschickten Passes gelobt.

In eben demselben 1772 Jahre unter dem Dato vom 8 August aus dem brandenburgischen Preussen ein Brief des Zembruski an den Lieutenant Litoszewski, welchem er auf das schärfste anbefiehlt, den Lukawski aufzusuchen und ihn an den bestimmten Ort auszuliefern, und dieses, um einen ungerechten Verdacht zu vermeiden.

Im Jahr 1773, den 16 April das Manifest des Valentin Zembruski, welches er in dem Königl. Schloßgerichte von Warschau gemacht und dargelegt hat, um seine Unschuld zu bezeugen, und sich wegen des in der Ladung ihm gemachten Vorwurfs zu rechtfertigen.

### Fortsetzung

der Einleitung des Processes, welchen die Hochwohlgebl. Reichs-Fiscals der Krone und des Großherzogthums Litthauen in Sache des höchstabscheulichen Verbrechens der beleidigten Majestät und derer an der Person des Allerdurchl. Königs verübten schrecklichen Gewaltthätigkeiten, sowohl wider die wirklich im Gefängnis sitzenden Verbrecher, als auch wider die abwesenden Mitschuldigen, vermöge derer ausgegeben Ladungen anhängig gemacht haben, welche Fortsetzung nach ausgeführten Inquisitionen dem allerhöchsten Reichstagsgerichte den 27 Julii 1773. vorgetragen worden ist.

Die erste in diesem Proceß wider die Königsmdrder angestellte Anklage, das in derselben begriffene Verzeichnis derer Beweise, und die Fortsetzung dieser Anklage, welche sich auf denen von dem Durchl. Gerichte vermöge derer Landesgesetze, besonders aber der Constitution



von 1588. bereits ausgeführten Inquisitionen und beschwornen Zeugnissen gründet, und nunmehr den Schluß erfordert, benehmen nunmehr allen Zweifel an der Wirklichkeit und Wahrheit aller Umstände die mit der verübten That des Königmords verknüpft sind; sie vergrößern das Verbrechen, und hiedurch auch zugleich die Strafe; sie legen an den Tag vorerst: die gemachte Verschwörung um dieses Verbrechen zu begehen; Zweitens: die so sehr überlegten und ergriffenen Mittel und Wege um es zu vollführen; Drittens: das Beharren in diesem boshaften Vornehmen durch eine so lange Zeit, bis sie die Bequemlichkeit und erforderliche Gelegenheit hierzu abgesehen haben.

Ich werde hier nicht den historischen Bericht dererjenigen Umstände wiederholen, welche vor der Vollführung des Verbrechens selbst vorhergegangen sind, da dieselben bereits in der ersten Einleitung des Processes durch die freywilligen Beständnisse, Inquisitionen, Ordres und Briefe deutlich an den Tag gelegt sind, ja, da alle Beweise und authentische Schriften, als welche die gewöhnl. Richtschnur im Richten des Processes sind, vor dem Botiren *in Conclavi* gelesen werden müssen.

Außer denen obangeführten Beweisen zeigt sich ja die Wahrheit der wirklich verübten Schandthat augenscheinlich; die geschehenen öffentl. und gerichtl. Besichtigungen des todtgeschossenen Königl. Heyducken, derer verschiedenen Personen beygebrachten Wunden, derer Kleider, Pferde, Wagen, und Zeichen von dessen Kugeln an der Mauer, in der Gegend, wo diese Gewaltthätigkeit verübt worden ist, unterstützen diese Wahrheit, und alle diese Beweise zusammen genommen, so überzeugen sie vollkommen das *Corpus delicti*. Ueberdieses zeigt der gewaltsame Angriff, welchen diese Verbrecher damals thaten, daß sie sich auf das möglichste bemüheten, dem allerdurchlauchtigsten Monarchen das uns höchst theure und nöthige Leben gleich auf der Stelle zu nehmen.

Allein die göttliche Obhut errettete sein Leben auf eine wunderbare Art; Und wie schändlich war nicht hierauf die Entführung des Allerdurchl. Monarchen in der Art mit welcher dieselbe vorgenommen wurde. Was für Grausamkeiten sind nicht an seiner Person auf dem Wege selbst verübt, was für schändliche Reden ausgesprochen worden, und wie sehr

sehr



sehr beharreten sie nicht auf den schrecklichen Entschluß das theure Blut zu vergiessen. Mit einem Wort, das Verfahren mit dem gekrönten Haupte war so schändlich, so grausam, daß noch bishero kein Mensch, selbst der allgeringste, ja der allerschuldigste auf eine solche Art, und so große Mißhandlungen und Tyranney erfahren hat.

Ich schäme mich alle diese schrecklichen Mißhandlungen und eine jede von ihnen insbesondere hier zu erzählen, wenn ich betrachte, von was für Personen, und wem dieselben angethan worden sind, und ich kann sicher urtheilen, daß selbst eine allgemeine Erwähnung derselben den innigsten Schmerz in denen Herzen derer Zuhörer erwecken, die Richter aber anreizen muß, die Verbrecher mit denen allergrausamsten Strafen zu belegen, wollten sie auch nur lediglich den Pflichten der Menschenliebe folgen.

Da ich nun die obgleich allgemeine Erzählung dieser tyrannischen Mißhandlungen endige, so muß ich hier in die Worte des klagenden Propheten Jeremia ausbrechen: Man jagte uns, daß wir auf unsern Gassen nicht gehen durften, da kam auch unser Ende, unsere Tage sind aus, unser Ende ist kommen.

Dieses so höchstgottlose Verfahren dieser Verbrecher, dieser Unterthanen mit ihrem Könige und Herrn hat auch in denen Herzen derer auswärtigen Monarchen den innigsten Schmerz und die traurigsten Empfindungen erregt, welches ihre öffentlich gelesenen Schreiben zeigen.

Dieser Allerdurchl. Monarch hat unter seiner eigenen Nation so viele Herzen gefunden, die ihm mit einer unverbrüchlichen Treue zugehan sind, da sowohl die Boywod- und Landschaften durch Abgeordnete als auch so viele Amtspersonen vor sich selbst die deutlichsten Beweise ihrer Liebe und ihres Schmerzens an den Tag gelegt, in der bereits geschwächten Regierung die Macht, ja so zu sagen das Leben wieder erwecket und die Entheiligung der majestätischen Würde, in welcher die Person des Allerdurchlauchtigsten Königs mißhandelt worden, für ein höchstgottloses, und die grausamsten Todesstraffen verdienendes Verbrechen erkannt haben.

Der Augenblick ist nunmehr gekommen, in welchem dieses Verbrechen,

brechen, welches dem Durchlachtigsten Gericht vorgelegt worden ist, durch Bestimmung der Strafen seiner Größe nach, und vermöge derer Gesetze vertilgt werden soll.

Dieses Verbrechen ist vor diesem Durchl. Gerichte vermöge Vorschrift dreier Constitutionen anhängig gemacht worden, welche verordnet haben, daß die Prozesse von dieser Art von demselben abgethan werden sollen, vor diesem Gerichte sage ich, welches in denen dreien versammelten Ständen die allerhöchste richterliche Gesetzgebermacht hat, und mit dem allerhöchsten Gerichte derer alten Römer in Ansehung der Macht und Gestalt verglichen werden kann, bey welchen, wie Plutarchus bezeugt, unter dem Kaiser Aurelio der Ritterstand und die Tribunen mit in den Senat zu Hegung der Gerichte gekommen sind.

Und eben aus dieser Ursache, daß dieses allerhöchste Gericht in unserm Königreiche, so zu sagen die völlige Gestalt des vormaligen Römischen hat, muß ich hier die Macht und die Pflichten derer alten Römischen Richter in folgenden Worten des Gesetzes anführen: Die Richter sollen durch Klugheit, Religion und Treue für die Wohlfahrt der Republik und ihrer Mitbürger sorgen, denen Gesetzen gehorsam seyn, das Vaterland beschützen, den Nächsten lieben, denen Willküren und unbändigen Begierden Einhalt thun, und darauf bedacht seyn, daß die bürgerlichen Pflichten und die menschlichen Verbindungen nicht im geringsten beleidigt werden.

Ich bin der Meynung, daß da die Gestalt und die so große Macht des Römischen Gerichts in dem Königreiche Pohlen angenommen worden ist, und nach derselben das gegenwärtige Durchlachtigste Gericht seine Form erhalten hat, daß sage ich auch zugleich die durch die damaligen Gesetze bestimmten Pflichten derer Richter denen gegenwärtigen auferlegt worden sind.

Wie man dann auch, wenn man alle diese Pflichten betrachtet, nichts in denenselben finden kann, was denen Nationalgebräuchen zuwider wäre, ja vielmehr schicken sie sich für eine Nation, die eine ähnliche Regierungsform hat.

Vor diesem allerhöchsten Gerichte ist, wie ich bereits erwehnt habe,  
ein



ein solches Verbrechen anhängig gemacht worden, welches durch die Umstände und durch die That selbst, die bereits oben durch die angeführten Beweise an den Tag gelegt worden sind, der ganzen Nation eine so grosse Schande macht, als nur der Theil eines in Winkeln sich verbergenden Volkes, welches sich ohne Gesetze und Rechte vereinigt hat, und sich nur durch seine Leidenschaft regieren läßt, davon tragen kann.

Denn wenn man die Grund Ursachen betrachtet um welcher willen bey denen Römern die allerersten Gesetze eingeführt und diese in der fernern Zeit, da ihr Reich vergrößert wurde, mit großem Fleiß vermehret wurden, aus welchen das heutige abgemeine Recht entsprungen ist, so können wir keine andere Ursache als diese finden, daß nicht aller Menschen Natur so beschaffen ist, daß sie sich mehr durch die Vernunft, als durch ihre Leidenschaften regieren lassen sollten.

Dahero sind Gesetze gemacht worden, um denen Leidenschaften und schändlichen Handlungen durch dieselben Einhalt zu thun, sie sind gemacht, damit sie einem jeden Verbrecher, welcher die Pflichten der angebohrnen Menschenliebe übertritt, als einen solchen, welcher nicht würdig ist in der Gesellschaft edler Seelen zu leben, das Leben nehmen sollen.

Dieses einzige Mittel, welches von der Zeit an da die Gerichte eingeführt wurden, erfunden worden ist, indem ordentliche und deutliche und deutliche Gesetze in jedem Reiche gemacht, und eine scharffe Beobachtung derselben anbefohlen wurde, dieses Mittel sage ich währt noch bis jetzt, und ist die vesteste Grundsäule einer jeden Nation, sie unterhält die Gerechtigkeit und die innerliche Regierungsform, sie ist das Bertheidigungsmittel gegen die Uebermacht der Nachbarn.

So lange die Gesetze von denenjenigen, welche denenselben unterworfen sind, beobachtet werden, so kanneine jede Nation der Erhaltung ihrer Gränzen versichert seyn, und ein jeder Einwohner hat sich der Sicherheit seiner Person und seines Vermögens zu erfreuen.

Wie höchst vernünftig spricht nicht der gelehrte Cicero, wenn er in seiner Abhandlung von denen Wirkungen der Gesetze sagt, daß er nur denenjenigen Völkern eine wahre und wirksame Freyheit zuschreibe, deren Einwohner zufoerderst die Sclaven ihrer eigenen Gesetze ge-



worden sind, das ist, wenn sie dieselben in der menschlichen Gesellschaft, sowohl in Ansehung der allerhöchsten Obrigkeit als auch in Absicht auf sich selbst, auf das genaueste beobachten.

Die That, da Berwegene ihre Hände aufheben, um einem Könige das Leben zu nehmen, (welches die Materie des gegenwärtigen Processes ist) war allgemein für eine Schandthat angesehen, noch ehe die Gesetze Moses waren, und zu der Zeit da noch die Nachkommen Adams dem Rechte der Natur nachlebten. Dieses bezeugt der Todschlag Abels, da sein Mörder in der größten Gewissensangst mit Zittern und Zagen in die Worte ausbricht: Ich muß unstätt und flüchtig seyn auf Erden; so wird es mir gehen, daß mich todtschlägt, wer mich findet.

Sobald aber die geschriebenen Gesetze Moses erfolgten, so wurde durch diese der Todschlag, der nach dem Rechte der Natur eine schändliche That gewesen war, nunmehr für eine öffentliche Sünde und für ein Todesverbrechen erkannt, wie die heilige Schrift bezeugt, im 21 C. v. 2 B. Mos. Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben. Und im 9 Cap. d. 1 B. Mose. Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.

Was die Sicherheit derer Könige, die Verehrung derselben und die Pflichten der Unterthanen gegen sie betrifft, so dient uns hierinnen zu dem allerbesten Zeugnis die Lehre des H. Petri, ersten Apostels Christi, die er denen unter Regierung des Kaisers Nero stehenden Christen gab. Denn ob er gleich sahe, wie tyrannisch dieser Kaiser über sein Volk herrschete, so ermahnte er doch dasselbe in seiner Bedrängnis mit folgenden Worten: Fürchtet Gott, ehret den König. Und da ihm die wider den Kaiser gemachte Verschwörung vorgebracht wurde, antwortete er: Er ist Nero, allein er ist Kaiser. Er lehrte hiemit ausdrücklich, daß die Königl. Majestät, wenn sie auch ihrem Volke die größten Drangsalen anthut, dennoch von demselben verehrt werden solle. Was würde dieser Heilige Apostel (wenn es möglich wäre, daß ihm die Berwegeneheit der Königsräder vorgebracht werden könnte,) antworten, wenn er von der einen Seite diesen so gnädigen, und mit denen größten Eigenschaften begabten König, von der andern aber die wilde Tyrannen seiner Unterthanen betrachtete; Wie:



Wie sehr haben nicht die allgemeinen in Ansehung des Verbrechens der beleidigten Majestät gemachten Gesetze die Sicherheit der Monarchen bedacht, was für grausame Strafen haben sie nicht auf dasselbe gesetzt, um eine solche Verwegenheit und höchstverabscheuungswürdige Schandthat zu verhüten? Da diese einem jeden bekannt, und auch in der ersten Einleitung des Processus bereits angeführt worden sind, so will ich nicht mit dem Verlesen derselben die Zeit versäumen.

Ich will nur derjenigen Verschwörung erwehnen, welche in Frankreich im 1572 Jahre unter der Regierung des Königs Heinrichs von dem gemeinen Volke gemacht wurde, wie sehr wurde die nicht bestraft da 50000 Menschen ums Leben gebracht wurden?

Mit dem hier angeführten Rechte der Natur, mit denen göttlichen und allgemeinen Gesetzen, dann auch mit denen Meinungen gelehrter Männer stimmen unsere Reichsgesetze überein, denn 5 Constitutiones, nemlich die von 1570, 1588, 1590, 1609 und 1670. haben die Beleidigung der majestätischen Rechte und die Entheiligung der Majestät selbst in der Person des Monarchen für ein Todesverbrechen erkant.

Was für grausame Strafen die Statuten des Großherzogthums Littauen auf eine solche Verschwörung, wenn auch das Verbrechen nicht vollführt wird, gesetzt haben, ist aus der ersten Abtheilung derselben im 3 Artikel unter dem Titel Beleidigung der Majestät Fol. 3. zu ersehen, und diese sind hier bereits vorgelesen worden.

Daß diesen Reichsgesetzen in zwey solchen Fällen, die doch mit dem gegenwärtigen in Ansehung der schrecklichen Umstände und Grausamkeiten, die denselben begleitet haben, kaum um den zehnten Theil verglichen werden können, ein völliges Genüge geleistet worden ist, dieses bezeugen zwey ohne das geringste Mitleiden gefällte Reichstagsurtheile, welche hier gleichfalls bereits vorgelesen worden sind.

Die Durchlauchtigsten Stände der Republik haben der Welt zu erkennen gegeben, wie eifrig sie die Sicherheit ihrer Könige bedacht wissen wollten, da sie durch die Constitution von 1678. gewisse Artikel vestgesetzt haben, welche einem jeden ein stilles und ruhiges Verhalten in der Königl. Residenzstadt auf das schärfste anbefehlen, und selbst die geringste



geringste Beleidigung der allgemeinen Sicherheit in derselben mit harten Strafen belegt wissen wollen.

In diesen Artikeln befindet sich folgende Verordnung §. Und sollte jemand einem im Königl. Schloß, oder nicht weit von demselben, so auch entweder öffentlich, oder hinterlistiger Weise im Hause oder auf der Straße anfallen und verwunden, ein solcher soll den Kopf verlieren.

Weiterhin findet man in denenselben folgende Worte: Da wir denen Amtsdienern des Cronmarschallsgerichts (deren Schuldigkeit ist auf die allgemeine Ruhe acht zu haben) eine völlige Sicherheit für ihre Person bedacht wissen wollen, so erklären und verordnen wir hiemit, daß derjenige, welcher sich mit Schimpfwörtern an ihnen vergeht, mit der Strafe des Thurmstuhls belegt werden, derjenige aber, so sich an ihnen vergreift, wenn er ihn auch nicht verwundet, den Kopf verlieren soll.

Die Statuten des Großherzogthums Litthauen stimmen hierinnen mit den Crongesetzen völlig überein, man findet in denenselben, und zwar in der ersten Abtheilung Art. 9. Fol. 9. § 3. folgende Verordnung: Wer in unserer Residenzstadt oder in unserm Pallast zum Säbel oder zu einem andern Gewehr greift und, jemanden damit verwundet, der soll Leben und Ehre verlieren. Derjenige, welcher in der Stadt auf der Straßen, oder an irgend einem andern Orte, wo sich unsere Königl. Person befinden möchte, jemanden schlägt, verwundet, oder gar todt schlägt, ein solcher solle eben so bestraft werden, als wenn er es in unserm Pallast gethan hätte.

Der 10 Artikel Fol. 10. unter dem Titel: Verbot, daß niemand in der Königl. Residenzstadt Schießgewehr bey sich haben soll, enthält dieselben Todesstrafen in sich.

Nimmt man nun also auch aus diesen hier angeführten Gesetzen das Verhältnis in Ansehung der Gewaltthätigkeiten zwischen Privatpersonen, welche, sobald sie in der Königl. Residenzstadt vorkommen, für ein Todesverbrechen erklärt werden, ja, da ein einziges Aufheben der Hand wider einen Amtsdiener des Cronmarschallsgerichts, wenn auch dieser nicht verwundet wird, mit dem Tode bestraft werden soll. Wie kann man denn weiter zweifeln, daß diejenigen Verbrecher, welche sich an



an der geheiligten Person des Königs auf die grausamste Art vergriffen, und also die allerabscheulichste Schandthat begangen haben, nicht auch mit unendlich größern, ja mit denen allerhärtesten Strafen, vermöge gedachter Gesetze belegt werden sollten?

Das Durchlauchtigste Gericht wird also in dieser Sache die Gesetze der Nation in Erwägung ziehen, welche die Sicherheit ihrer Monarchen auf das höchste bedacht haben; es wird auf diejenigen Gesetze sehen, welche die geringste Beleidigung der Majestät für ein Todesverbrechen erklärt haben, Gesetze, welche von denen Vorfahren in dreien Ständen auf das feyerlichste gemacht worden, und keinem Zweifel unterworfen sind. Gesetze, welche nunmehr die Bosheit der gefangenen Missethäter und ihrer Mitgehülffen, durch ihre abscheuliche und in verborgenen Winkeln geschmiedete Verschwörung beleidigt, und durch die That selbst die so feste Grundsäule derselben umzukloffen gesucht hat.

Hier muß ich, Durchlauchtigstes Gericht, die oben angeführten Pflichten wiederholen. Sie sollen denen Gesetzen gehorsam seyn, denen unbändigen Begierden Einhalt thun, und darauf bedacht seyn, daß die bürgerlichen Pflichten, und die menschlichen Verbindungen nicht im geringsten beleidigt werden.

Ich muß hier auch dieses erwehnen, daß die Erhaltung und Glückseligkeit einer Nation einzig und allein darauf beruht, daß dieselbe ihre eigenen Gesetze auf das genaueste beobachte; werden diese durch angestiftete Verwirrungen und Unruhen übertreten, ja werden sie, was noch mehr ist, durch grausame Schandthaten auf das höchste beleidigt, so entstehen hieraus ohnefehlbar diejenigen unglücklichen Folgerungen für die ganze Nation, welche der König Salomon, da er noch ein rechter Salomon war, vorher gesagt hat: Denenjenigen, welche ihr eigen Haus in Unruhe setzen, wird nichts als der Wind bleiben.

Die Gesetze verbieten alle heimliche Facciones wider Monarchen. Die Unternehmungen eines Mitbürgers, welche den Eigennuß zur Absicht haben, sind höchstadelnswerth; seine unersättliche Begierde zum Ansehen und Reichthum ist dem Vaterlande höchstschädlich; dieses alles sind Quellen, aus welchen das Verderben des allgemeinen Wohls

fliehet, ja ein solcher, welcher bereits die Früchte seines Eigennutzes und seiner Begierden genießt, fällt dennoch in Armuth und Verachtung. Diese große Wahrheit bezeugen die Worte Salomons im 11 C. v. 24. Einer theilet aus, und hat immer mehr, ein ander karget, da er nicht soll, und wird doch ärmer.

Die gefangenen Missethäter, und die in Sache dieses Verbrechens Mitangeklagten können zum Zeugnis dienen, als welche laut ihrer freywilligen Aussage das ihnen versprochene Avancement und noch mehrere Belohnungen zu dieser schrecklichen Unternehmung angereizt haben. Sie werden nunmehr diejenige Belohnung empfangen, welche sie verdient haben, und die Gerechtigkeit läßt hoffen, daß dieselbe ein Beispiel für andere seyn wird, so sich hüten werden ihren Leidenschaften zu folgen.

Die unglücklichen Wirkungen solcher Leidenschaften erstrecken sich auf das ganze Land, denn wenn man die Ursache des Verfalls der Anarchischen Reiche in Erwegung zieht, so findet man, daß die innerlichen Unruhen und Uneinigkeiten der Mitbürger unter sich selbst die Hauptursache desselben gewesen sind, nm wie vielmehr denn, wenn verwegene Empdrungen wider die allerhöchste u. rechtmäßige Obrigkeit entstehen.

Der menschliche Körper erhält sich in einem vollkommenen und glücklichen Zustande, wenn alle Glieder mit dem Kopfe, und dann auch unter sich selbst, so zu sagen, zusammen halten. Sobald aber nur ein einziger Theil angesteckt ist und sich von dem andern abreißt, ja gar tödliche Wunden demselben verursacht, so stirbt er auch zugleich selbst mit ab.

Sie, Durchlauchtigste Stände, die sie den Körper der Republik ausmachen, sie müssen nunmehr diejenigen Gebrechen erkennen, welche ihren Körper verunstalten. Sie müssen das Böse bis zum Blute ausschneiden, wäre es auch bis auf die nächsten Theile, welche gleicherweise angesteckt sind, damit sie, wenn sie sich hievon befreyt haben, das Haupt und die ganze Gestalt des Körpers in der gehdrigen Verfassung erhalten.

Das Böse auszurotten, und verwegene Verbrecher zu vertilgen, ist eben soviel als denen göttlichen Gesetzen gehorchen, die Landesrechte im ganzen erfulden, und die Pflichten des allerhöchsten richterlichen Amtes erfulden.

Das



Das Durchl. Gericht hat unter denen Angeklagten einige, welche die abscheuliche Schandthat selbst begangen, andere, welche zur Vollführung derselben beygetragen, noch andere, welche ob sie gleich von dieser schrecklichen Unternehmung vorher gewußt, dennoch dieselbe durch eigene Macht oder durch hievon beyzeiten zu gebende Nachrichten nicht verhindert haben. Die Art und Weise alle diese zu bestrafen, einen jeden nach der Größe seines Verschuldens, hängt lediglich von dem völlig freyen Gutachten und der Entscheidung des Durchl. Gerichts ab.

Alle diese aber für Todesverbrecher zu erklären, und dieselben mit der Todesstrafe zu belegen, dieses befehlen die Gesetze selbst.

Denn es ist bereits oben bewiesen worden, daß die Landesrechte die geringste Beleidigung der Majestät für ein Todesverbrechen erklären, und daß diesen Gesetzen durch Fällung und Vollstreckung des Todesurtheils an solchen Verbrechern bereits zu zweymalen Genüge geleistet worden ist.

Dahero bleibt kein Zweifel übrig, daß sowohl die Thäter selbst, als auch die, welche unmittelbar in die hohe Beleidigung der Majestät einen Einfluß gehabt haben, denen Rechten nach für Todesverbrecher erkannt, und mit denen grausamsten Strafen belegt werden müssen.

Daß die Mitschuldigen derselben Strafe unterworfen sind, welche die Häupter verdient haben, dieses zeigt sehr deutlich die Constitution von 1588. unter dem Titel von denen Mitschuldigen.

Die Umstände, welche einen für mitschuldig erklären, sind nicht allein solche, welche dem Verbrechen selbst nahe sind, das ist, wenn insgeheim eine Hülfe auf diese oder jene Art zu Vollführung desselben gegeben wird, sondern auch solche, welche gar keinen Einfluß in das Verbrechen selbst haben, laut der gedachten Constitution von 1588. welche einen Mitschuldigen durch diese Worte erklärt: Wer sie verbirgt, ihnen Rath und Hülfe giebt, und mit ihnen umgeht.

Das Verheelen und der Umgang, besonders nach verübter That, scheinen also gar keinen Einfluß in die Vollführung des Verbrechens selbst zu haben, jedoch, da gedachte Constitution auch diese 2 Umstände unter diejenigen zählt, welche einen für mitschuldig erklären, und diese  
Constitu-



Constitution ein öffentliches Gesez ist, so muß sich dieselbe auch über die dritte Gattung derer angeklagten Personen erstrecken, nemlich über dem Zembrzuski und über die Lukawska, welche ob sie gleich davon gewußt, dennoch weder Nachricht davon gegeben, noch auch solcher Mittel sich bedient haben, wodurch sie dieses Unglück hätten abwenden können, besonders der Zembrzuski, welcher die Macht dazu in Händen hatte, und die Lukawska, welche in Warschau saß, folglich sind sie unmitteldbare Schuldige.

Die Geständnisse und Inquisitionen sind die vollkommensten Zeugnisse der gehaltenen Nachricht von diesem Verbrechen, nicht allein aus dem was das wesentliche desselben betroffen hat, sondern auch aus denen vorhergegangenen Umständen, d. i. aus der Anschaffung des Gewehrs, dem Ausschuchen solcher Leute, welche für die geschicktesten zur Ausführung dieser Schandthat gehalten wurden, denen unter sich geleisteten Eiden, und aus dem stillen und geheimen Aufbruch selbst nach Warschau, welches doch alles unter den Augen des Zembrzuski vorgegangen ist. Dieselben Inquisitionen legen klar an den Tag, wie der Zembrzuski mit dem versteckten Lukawski bereits nach verübter That geheimen Umgang gehabt hat, welchen Umstand die Geseze ausdrücklich unter diejenigen setzen, durch welche einer für mitschuldig erklärt wird, ja selbst diesem in seinen Bedürfnissen geholffen hat. Folglich sind der Zembrzuski und Lukawska, gleich denen andern, Schuldige und Mitschuldige dieses Verbrechens.

Man wundere sich nicht, daß solche Umstände, die soweit von dem Verbrechen selbst sind, einen für mitschuldig erklären. Wir haben ein Beispiel in der Constitution von 1673. in Sache des Criminalprocesses, wegen Uebergabung der Festung Kaminiac an die Türken, da nicht nur allein der Commandant und die Officiers, sondern auch die Einwohner, welche den Proviant aufgehalten hatten, für Todesverbrecher erklärt wurden.

Einen jeden wird ja auch die Vernunft selbst überzeugen, daß ein Todesverbrecher, als ein solcher der die Menschlichkeit und die Rechte beleidigt und den die öffentlichen Geseze verdammen, der menschlichen Gesellschaft nicht würdig ist, und folglich ihn niemand verbergen oder mit ihm umgehen, noch weniger aber ihm Rath und Hilfe geben soll. Derjenige nun, welcher das Verbrechen eines solchen weiß und dem noch ihm zugerhan ist, mit ihm umgeht, ja was noch mehr ist, ihm in seinen Bedürfnissen

nissen



nissen hilft, ein solcher verabscheut ja weder das Verbrechen noch den Verbrecher, wo durch er also nothwendigerweise für einen Mitschuldigen erklärt werden muß.

Das von denen Missethättern sich vorbehaltene Mitleiden kann in diesem Durchtl. Gerichte nicht Statt finden. Denn ob gleich viele gelehrte Schriften behaupten, daß dieses eine der größten Pflichten ist, auf eine solche Art die Gerechtigkeit auszuüben, daß man das Mitleiden dabey nicht vergißt, so muß dennoch, da wo es nöthig ist einen großen Verbrecher zu bestrafen, wo die Gerechtigkeit und die Geseze die Bestrafung erfordern, so wie in der gegenwärtigen Sache, da sage ich muß, alles Mitleiden beyseite gesetzt werden. Und in dem Fall eines solchen Verbrechens, wo die Geseze die Todesstrafe zuerkennen, kann gleichfalls kein Mitleiden Statt finden, laut der juristischen Regel: „Im Richten sollst du kein Mitleiden haben;“ und dann nach denen Sprüchen Salomonis Cap. 17. „Wer dem Gottlosen Recht spricht, und den Gerechten verdammet, die sind beyde dem Herrn ein Gräuel.

Diese Missethäter können auch deswegen kein Mitleiden in Ansehung der Bestrafung verlangen, daß sie, wie einige sich in ihren Manifesten, andre in denen Verhören entschuldigt haben, sich zu diesem abscheulichen Verbrechen entschlossen hätten, um das Vaterland zu retten; denn dieses ist ein Deckmantel, unter welchem sie diese durch alle Geseze verdamnte Verwegenheit und tyrannische Bosheit zu verbergen suchert. Mögen doch diese Missethäter zu ihrer eigenen Ueberzeugung die Regierungsgeschichte des Salomonis lesen. Diesen König hatte ja die göttliche Allmacht mit so hohen Eigenschaften und Tugenden begabt, daß er so zu sagen die Vollkommenheiten eines Engels hatte, und unüberwindlich war. Und dennoch hörte er auf ein Ueberwinder zu seyn, und bey so großen Vollkommenheiten wurde er verächtlich. Allein als denn erst, da er unter seinem Volke mehr verwegenen Ungehorsam als Liebe gegen sich sahe.

Da nun also in dieser Sache nichts vorgefallen kann, was nicht allein die Missethäter selbst, sondern auch ihre nächsten Mitgehülffen vor der Schärffe der Geseze und der Gerechtigkeit beschützen, was die durch die öffentlichen Geseze und durch Präjudicata bestimmten Strafen vermindern, ja was etwa diejenigen selbst von der Todesstrafe befreyen könnte, welche durch die hievon gehabte und nicht entdeckte Nachrichten, durch Umgang und durch Leistung verschiedener Hülffe eine äußerliche Neigung gezeigt haben, dieser grausamen Schandthat den freyen Lauf zu lassen, und hiedurch selbst in ihrem Herzen derselben beygepflichtet: so macht die klagende Parthey vor dem Durchlauchtigsten Gerichte den gebührenden Schluß wider den Zembruzsl und die Lukawska, daß auch sie die Todesstrafe verdient haben.





## Nede Jh. Maj. des Königs,

welche Allerhöchstdieselben in dem Senatoren-Saal den 2 August 1773.  
zum Besten der Königsmörder gehalten haben.

**N**icht als Richter, denn der kann ich in dieser Sache nicht seyn, allein lediglich um deswillen nehme ich heute den Sitz hier an diesem Ort, damit ich der Wahrheit dasjenige Zeugnis abstatte, welches niemand besser geben kann, als ich. Ich habe dem Johann Kuzma, welchen ihr hier vor euch seht, mein Leben zu danken. In jener Nacht vom 3ten auf den 4ten November im 1771sten Jahre, da ich schon in den Händen meiner Entführer war, hörte ich, wie sie einigemal zu diesem Kuzma, ihren damaligen Rittmeister, sprachen: „Erlaube uns, daß wir ihn umbringen;“ allein jedesmal verbot er es ihnen. Er war der erste, welcher sie zu bewegen suchte, glimpflicher mit mir umzugehen, und der sie durch seinen Befehl zwang, mir einige Dienste zu leisten, welche mir damals ohnumgänglich nöthig waren; nemlich einer mußte mir seine eigene Mühe, der andere einen Stiefel abtreten; Dieses waren für mich damals keine kleinen Geschenke, da bey dem rauhen nächtlichen Wetter die mir in den Kopf beygebrachte Wunde zu harrschen anfieng, da der blutige Fuß ohne Schuh den unaussprechlichen Schmerz jeden Augenblick vergrößerte. Nachhero brachte er es auf eine künstliche Art dahin, daß sich seine beyden Gesellschaften, welche von allen andern noch zuletzt geliebet waren, entfernten; und da er nunmehr mit mir allein war, so nennete er mich auch sogleich seinen König, und in kurzer Zeit darauf, ob er gleich Gewehr bey sich hatte, mich aber ohnbewehrt, verwundet, und ganz abgemattetet sah, fiel er mir dennoch von sich selbst zu Füßen, versprach, mir zu dienen, ja was noch mehr ist, er überließ sich mit einer so vollkommenen Zuversicht meiner Gnade und meinem Willen, daß, ob er gleich noch Zeit und Gelegenheit hatte sich davon zu machen, er lieber bey mir bleiben, mir dienen wollte, und diese Worte zu mir sprach: „Ich weiß, daß die Todesstrafe in Warschau auf mich wartet, allein ich werde dich, Herr, nunmehr schon nicht verlassen, bevor ich dich nicht dahin abgeführt habe.“ Dieser sein Entschluß rührte mein Herz auf das innigste, und ich gab ihm hierauf das Wort, daß ich selbst der Beschützer seines Lebens seyn würde. Auf diese Versicherung fieng er sogleich an mit Freuden mir seine Dienstfertigkeit zu bezeugen; Er führte mich, in die Müllerwohnung, in welcher ich bis zur Ankunft des erforderlichen Convoy aus Warschau blieb; Auch dort, da ich auf einem schlechten aber damals für mich sehr kostbaren Bette eine Stunde ruhte, war er einigermaßen wiederum Herr über mein Leben, allein er wurde der Bestürker desselben. Er muß selbst das löbliche aller dieser seiner letztern Handlungen in Herzen empfunden haben, er muß ein vollkommenes Vertrauen auf das Königliche Wort:



Wort gefaßt haben, wenn er ungezwungen und freywillig nach Warschau gekommen ist, wohin er zugleich mit dem ganzen Schwarm gieng, welcher mich damals begleitete. Niemand hat auf ihm Acht gehabt, er hätte sich hundertmal verbergen und verschwinden können: allein er hat sich damals sogleich von sich selbst vor mir im Schloß gezeigt; ein Zeichen, daß er meinem Worte getrauet hat; folglich darf es ihm auch hierinnen nicht fehlschlagen. Ich halte mein Wort, ich spreche für ihn, ja mehr für mich selbst. Es würde mir zur Schande gereichen, ich würde einen nie zu verwindenden Schmerz empfinden, wenn ich wider Willen die Ursache des Verderbens desjenigen Menschen werden sollte, welcher mich zu einigen malen vom Tode errettet, und mir so große Beweise seiner auf meine Redlichkeit gefaßten Zuversicht gegeben hat.

Hochansehnliche Richter! Ich lasse keinen Zweifel in meinem Herzen statt finden, daß Ihr nur allzuwohl dasjenige empfindet, was selbst eure edlen Gefinnungen von euch hierinnen fordern. Macht nicht euren König zu einem solchen der sein Wort bricht, den König, welchen ihr so vielen malen versichert habt, daß ihr ihn liebt, den König, welchem sich beynahе das Andenken seiner Errettung grausamer, als die Erinnerung seiner Gefahr darstellen würde, wenn derjenige, welcher mich errettet hat, einzig und allein deswegen umkommen sollte weil er meinem Wort getraut hat. Ihr, die ihr euch zu so vielen mahlen erboten habt, Blut und Leben für meine Person aufzuopfern, fügt nicht meinem Herzen eine solche Wunde zu, die viel ärger seyn würde, als diejenigen, welche ich an meinem Leibe davon getragen habe, indem mir Euer Urtheil wider den Kuzma, wenn es unglücklich vor ihn ausfallen sollte, keinen ruhigen Augenblick bis auf den letzten Tag meines Lebens lassen, und das blutige Bild meines Erretters sich meinen Augen als ein seinen Tod rächender Geist unaufhörlich darstellen, und mich mit denen Vorwurfsnahmen eines Unerkennlichen, und Wortesvergessenen belegen würde.

Als Vohlen, die ihr mich liebt, bewahrt mich vor dieser schrecklichen Marter. Als Richter gedenkt daran, daß wenn der Kuzma einmal gesündigt hat, er dagegen einige mal seine Schuld durch den allergrößten Verdienst der nur seyn kann getilget und reichlich erstattet hat. Als Staatsmänner, als Menschen, ja noch mehr als Christen, seyd ihr sehr wohl überzeugt, daß man den größten Irrthum begehen würde, wenn man einem Menschen von seiner Besserung abziehen wollte; man würde einen jeden, ja selbst denjenigen, welcher sich noch bessern könnte, immer tiefer in die Verzweiflung stürzen, die einmal sich vorgenommene Schandthat zu vollführen, wenn der Wille allein, die Sünde zu begehen, bestraft werden, und eine höchst wirksame und nützliche Besserung unbelohnt bleiben sollte.

Alllein ich wiederhole es noch einmal: Es scheint mir, als würde ich eurer erleuchteten



rethen Gerechtigkeit und der Güte eurer Herzen Unrecht thun, wenn ich daran zweifeln wollte, daß der Kuzma am Leben und frey bleiben wird; ich glaube nicht, daß sich mein unglückliches Schicksal soweit erstrecken kann, daß die Zuversicht mit welcher ich euch auf das innigste hierum bitte fruchtlos ablaufen sollte.

Bisher sind aus meinem Munde Worte gestossen, welche mir Ehre und Erkenntlichkeit in denselben gelegt haben, besonders, da ich zu denenjenigen geredet habe, die von der Stärke dieser zwey Bewegungsgründe so sehr überzeugt sind, und dieselben gewiß mit mir theilen.

Ich habe lange mit mir selbst in Zweifel gestanden, ob ich euch in Ansehung der andern Gefangnen meine Meinung eröffnen, oder in unpartheyischen Stillschweigen, und mit Gelassenheit das Urtheil des weisen und gerechten Gerichts abwarten soll.

Allein eine innerliche Stimme, die mein Herz durchdringende Stimme der Ueberzeugung, ruft mir zu, und befiehlt mir dasjenige zu sprechen, ohne welches mein Gemüth sich nicht beruhigen könnte, wenn ich es nicht vortrüge.

Ich bitte euch, Hochansehnliche Richter, betrachtet die damaligen allgemeinen Verwirrungen und Unruhen, da das gemeine und wenig erleuchtete Volk durch eine natürliche Neigung leicht geglaubt hat, daß derjenige das Recht hat ihm zu befehlen, welcher sich unterstanden hat ihm Befehle zu geben, besonders da niemand war, der ihn des Gegentheils überzeugt hätte. Es sind also unter dieser gemeinen und dunkeln Gattung von Leuten solche ausgesucht worden, welche, da sie glaubten, daß sie verbunden wären den einem Soldaten zukommenden Gehorsam zu leisten, auf sich nahmen, dasjenige zu vollführen, worinnen sie nur etwa eine im Kriege vorfallende Gefahr, nicht aber eine Sündenschuld vorher sahen.

Da man sich um sie destomehr zu verblenden, des Scheins der Heiligkeit bedient und dem furchtsamen Gewissen dieser unerleuchteten Leute durch einen Drohungsvollen Eid allen Zweifel benommen hat; so kannten sie nimmehro kein größeres Verbrechen, keine größere Sünde als den Ungehorsam. Wofern sie nun, ob sie gleich die Größe des Verbrechens nicht kannten, gesündigt haben, wie kann man sie denn für so sehr schuldig erklären? und haben sie nicht so viel verschuldet, kann man sie denn hart bestrafen?

Das vor dieser Versammlung verlesene Verhör und die Rechtfertigung des Lukawski, legen ja die deutlichsten Beweise an den Tag, daß er nicht nach meinem Leben getrachtet, sondern nur das Vornehmen gehabt hat, meine Person gefangen zu nehmen; ja selbst bey der Ausführung dieses Vornehmens hat er es satzsam gezeigt, daß er das erstere zu thun nicht Willens, sondern fern von dieser abscheulichen Schandthat war. Zuletzt so hat er ja, auch selbst die ihm gegebenen Befehle nicht vollkom-



vollkommen erfüllt. Er hat sich damals zu meiner Person nicht genährt, sondern sich noch vor Endigung dieser Scene von derselben entfernt. Hätte er aber auch bey dieser Gelegenheit mehreres unternommen, als er wirklich gethan hat, so wiederhole ich euch dennoch, und zwar nicht vergebens, die Worte: Ueberlegt was damals für Zeiten waren.

Die rechtmäßige allerhöchste Obrigkeit der Nation schien damals so zu sagen abgestorben zu seyn. Es hatte durch ihr Stillschweigen selbst das Ansehen als wenn sie ihre Macht zu befehlen dem erstern welcher sich derselben anmassen würde überlassen wollte. Was konnte nicht damals der Eigennuß unter dem Deckmantel der Frömmigkeit, und des Patriotischen Eifers zuwege bringen, da ein wunderbarer Zusammenhang von Umständen (welchen ich, da ihr euch desselben so wohl erinnern müßt, hier darzulegen nicht vor nöthig erachte) die Kraft derer Triebfedern der Regierung aufhielt, und in Unordnung brachte? Ich werde noch mehr sagen:

Es ist zu verwundern, daß sich diese Begebenheit mit meiner Person nicht eher ereignet hat, wenn man betrachtet, wie viele meine Person und meine Würde beleidigende Unwahrheiten und widrige Gesinnungen durch einige Jahre her in unserm Vaterlande mit dem größten Fleiß von verschiedenen Seiten, und aus verschiedenen Bewegungsgründen ausgestreuet worden sind? Schon damals hat das arme Volk viele Bedrängnisse erlitten, deren Schuld diejenigen, welche sie verursachten, auf eine künstliche Art und boshafter Weise am öftersten mir beymassen. Selbst dieser Kuzma fragte mich damals da er mit mir durch den Bielaner Wald gieng: „Warum ich denn selbst diejenigen Edelleute, welche schon aufgehört hätten die Waffen zu führen, in ihren Häusern hätte aufsuchen und wegnehmen lassen?“ und es hatte sich eben so getroffen, daß ich desselben Tages früh Morgens von demjenigen, welcher vermöge seiner Macht es thun konnte, und den ich darum bat, das Versprechen erhalten hatte, welches kurz darauf durch ein öffentlich kund gemachtes Plakat erfüllt wurde, nehmlich: „daß wer die Waffen zu führen aufhören, und nach seiner Heimath zurück gehen würde, derselbe für das Vergangene auf keine Art und Weise büßen sollte.“

Durch solche fälschliche Gerüchte sind die Gemüther derer Berwegenen, derer Leidenden und dererjenigen, welchen ihr Stand und ihre Ausziehung nicht erlaubten die Wahrheit einzusehen; unaufhörlich in Bewegung gesetzt worden.

Hier seht ihr nunmehr vor euren Augen die unglücklichen Opfer der Verläumdung anderer; sie haben dadurch, daß sie beynah durch zwey Jahre im Gefängnisse das Elend erlitten, die Banden getragen, und so lange ja so viel erduldet haben, bereits für ihre Sünde, deren Größe sie nicht kannten, sehr theuer gebüßt.



Herr! verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun. So sprach Gott zu Gott, und ihr werdet anders sprechen? — —

Hochansehnliche Männer, die ihr hier auf diesen Richtersthühlen sitzt, zu denen ich heute nicht als ein Mitglied (denn in dieser Sache kann ich nicht Richter seyn) sondern als ein solcher rede, welcher sich vermöge seiner Königl. Würde verbunden sieht, bey jeder Gelegenheit, in jeder Materie alles dasjenige zu sagen und zu thun, was er für nöthig erachtet, um andere zu erleuchten, um die Wahrheit aufrecht zu halten, und eine übermäßige Schärfe abzuwenden. Redet, Hochwürdige Bischöfe, mit mir zugleich zu euren Collegen; sprecht als die ersten und allernächsten Diener auf Erden des barmherzigen Gottes, deren Schuldigkeit es jederzeit und vor allen Dingen ist, das Blutvergießen zu verhüten; sagt denen würdigen Senateurs, Ministern und Landbothen, die zugleich mit euch Richter sind; daß ich von ihrer Liebe gegen mich überzeugt bin; ich weiß, daß sie das höchstschändliche Verbrechen des Königsmords verabscheuen, und daß sie auf meine und der künftigen Könige Sicherheit eifrigst bedacht sind: Dieser ihr Eifer ist gerecht.

Wenn ihr diesem ein Genüge leisten wollt, so habt ihr die Mittel dazu in Händen. Ihr alle, Hochansehnliche Richter, habt ja Theil an dem hohen Recht Gesetze zu machen. Bestimmt durch ein neues Gesetz die allergrausamsten Strafen auf die künftigen Königsmörder, von welchen selbst die Könige auch nicht vermögend seyn werden dieselben zu befreien; setzt aber auch dieses best, das künftighin das immer fortwährende und der Königl. Person stets nahe Gericht die Gewalt haben soll, ohne bis zum Reichstage zu warten, nicht allein diejenigen ins Gefängnis zu setzen, zu richten, und zu bestrafen, welche die Verwegenheit haben würden die Königl. Person zu beleidigen, sondern auch einen jeden, welcher sich unterstehen möchte durch öffentliche Reden und Schriften die Majestät anzugreifen, ja auch, daß dieses Gericht die Macht haben soll, alle, die Königl. Person und die Würde derselben beleidigende Schriften, selbst diejenigen, deren Verfasser nicht bekannt seyn werden, zu vertilgen.

Bishero machen bey uns die Schwäche derer Magistraturen und tausend Ausflüchte die Anklage selbst in Sache der wichtigsten Verbrechen öfters ohnmöglich, oder sie ist so mancherley Aufschub und Umständen unterworfen, daß sie denenjenigen, welche Uebels thun wollen, Zeit und Gelegenheit zu sehr vielen und höchstschädlichen Folgerungen läßt. Eine der größten ist diese, daß das durch eine gewisse neue sich selbst erhebende Macht bedrückte gemeine Volk, wenn es keine sich ihr entgegen stellende sieht, selbst aber zu oh vermögend ist sich denselben zu widersetzen, alsdenn sehr leicht diejenigen Befehle für rechtmäßig hält, und beynah halten muß, welchen sich niemand im Lande widersetzt, und die niemand gebührend tadelt. Wenn dieser Fehler



Fehler bey uns auf die zukünftigen Zeiten wird ausgerottet werden, so wird man sich nicht des Vorwurfs zu befürchten haben, welcher, wie ich weiß von vielen gemacht wird, daß, wenn denenjenigen, denen jetzt der Proceß geführt wird, das Leben „geschenkt werden sollte, niemand des seinigen sich-t seyn würde.“

Ich spreche so und bin dessen überzeugt. Der Tod dieser Gefangenen wird weit und breit einen grausamen Schrecken verursachen, allein er wird die Gemüther nicht bessern, er wird nur die Furcht einer irgend einmal weiter sich zu erstreckenden Schärffe zurück lassen, oder er wird mehr das Ansehen einer blutgierigen Rache, als der Nothwendigkeit einer so schweren Strafe haben. Wir müssen uns ganz anderer Heilungsmittel bedienen.

Es ist derjenige allersehrlichste Beweis nöthig welcher an den Tag legen soll, daß alle Grausamkeiten, Drangsaalen, und Unglückseligkeiten, welche unser Land durch einige Jahre her erlitten hat, nicht von mir herrühren, und daß es nicht in meiner Macht gestanden hat, dieselben zu verhüten. Diejenigen, welche mich einen bösen, grausamen König, eitren Tyrannen genennt haben, müssen gezwungen werden ihre ungerechten Gesinnungen zu bessern. Der Zufall welcher am 3ten November mit mir geschehen ist, zeugt genugsam, daß die Sicherheit der Königl. Person und Würde nachdrücklicher und würksamer bedacht werden muß. (Und dieses muß festgesetzt werden.) Dieser Zufall giebt aber auch zugleich deutlich zu erkennen, wie tief sich der unbändige Geist der Bosheit und der Uneinigkeit durch falsche Meynungen von Sachen, von Personen, dann durch üble Auslegungen der besten Handlungen in denen schwachen und einer gnugsamen Erleuchtung von sich selbst unfähigen Seelen einwurzeln kann.

Wollte Gott! dieser unglückliche Geist der Uneinigkeit möchte einmal vor unsern Augen verschwinden. Allein dieses ist ohnmöglich und wird niemals geschehen, wenn Du Herr aller Herren, der du jede Empfindung des menschlichen Herzens in deiner Macht hast, der du jeden Gedanken des Menschen regierst; dich über das durch so viele Plagen gestrafte Land nicht erbarmst. Es kommt uns nicht zu die Tiefe deiner Gerichte zu ergründen. Allein wir können dich um Barmherzigkeit ansehen, wir können den Himmel durch eifrige Gebetser bewegen. Verleihe Herr, verleihe uns allen den Geist der Einigkeit, den Geist der Verzeihung einer dem andern alle Beleidigungen; gieb, daß ein Bruder den andern, ein Mitbürger den andern nicht verfolge. Hilf, daß er nicht durch einen Triumph, der einige Augenblicke währet, sich selbst ewige Gewissensbisse und die Befleckung seines Ruhms, dem Vaterlande aber den Ruin und Verfall zugleich mit seinem Verderben zubereitet. Allein ich kehre wieder zu dem Endzweck meiner Rede zurück.

Die Liebe zu meiner Person und der Beruf eures Standes halten ja das Gleichgewicht

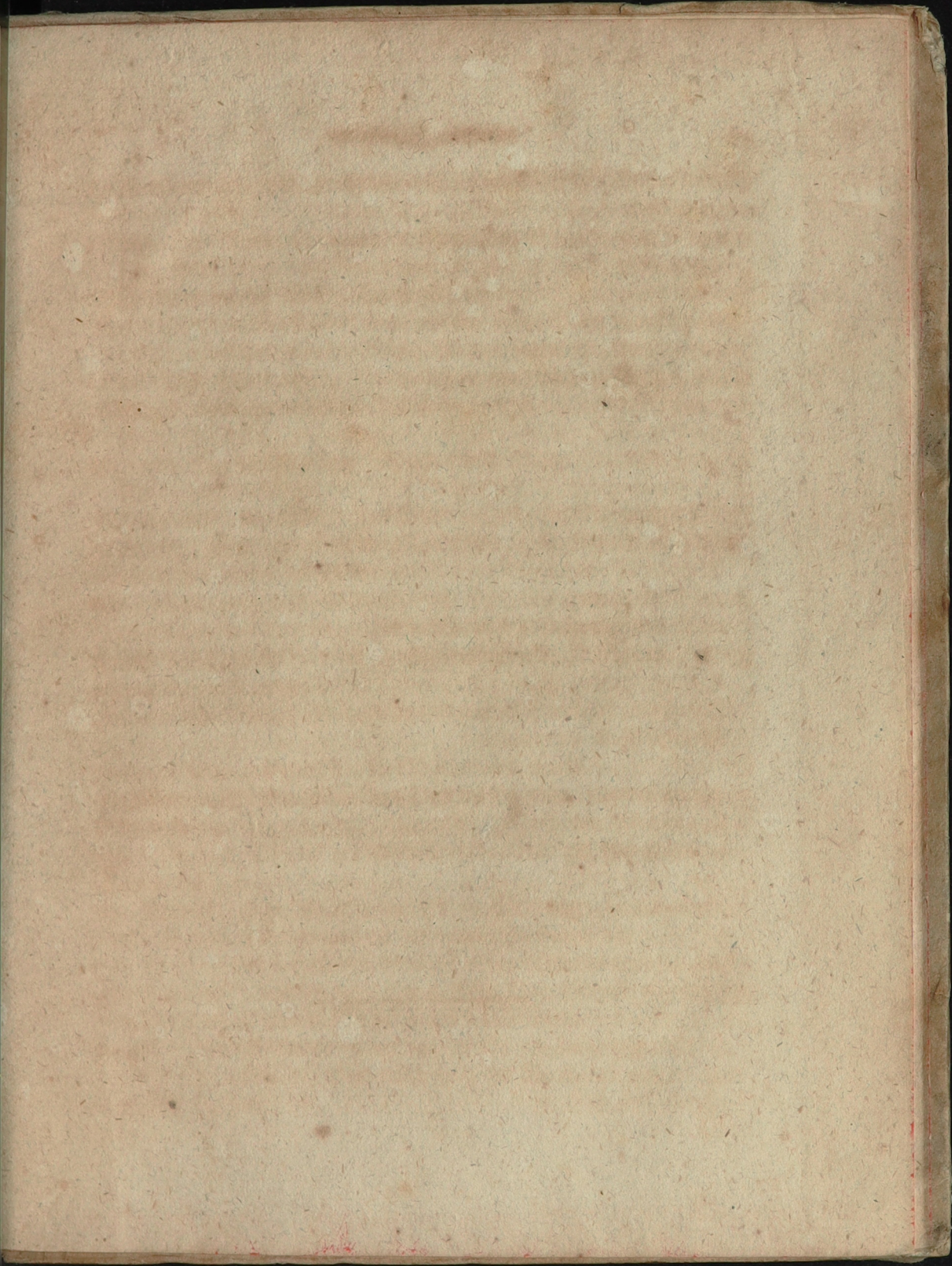


wicht in euren Herzen bey der Führung eures Richterlichen Amts. Nun so mögen doch meine Vorstellungen, meine Bitten in euren Herzen Statt finden, und die gewünschte Wirkung haben. Ich bin ja beleidigt, es ist meine Sache, ich bitte und beschwöre euch, vergießt kein Blut. Was euch aber meiner Meynung nach am meisten hierzu bewegen muß, ist dieses: daß der Endzweck einer jeden Straffe dieser ist, auf zukünftige Zeiten von dem Verbrechen abzuschrecken, und die allgemeine Sicherheit zu erhalten. Diesem Endzweck wird ein Genüge geleistet werden, wen ihr wie ich euch bereits gerathen habe, in dieser Absicht ein neues, und mit der größten Schärffe verknüpftes Gesetz macht.

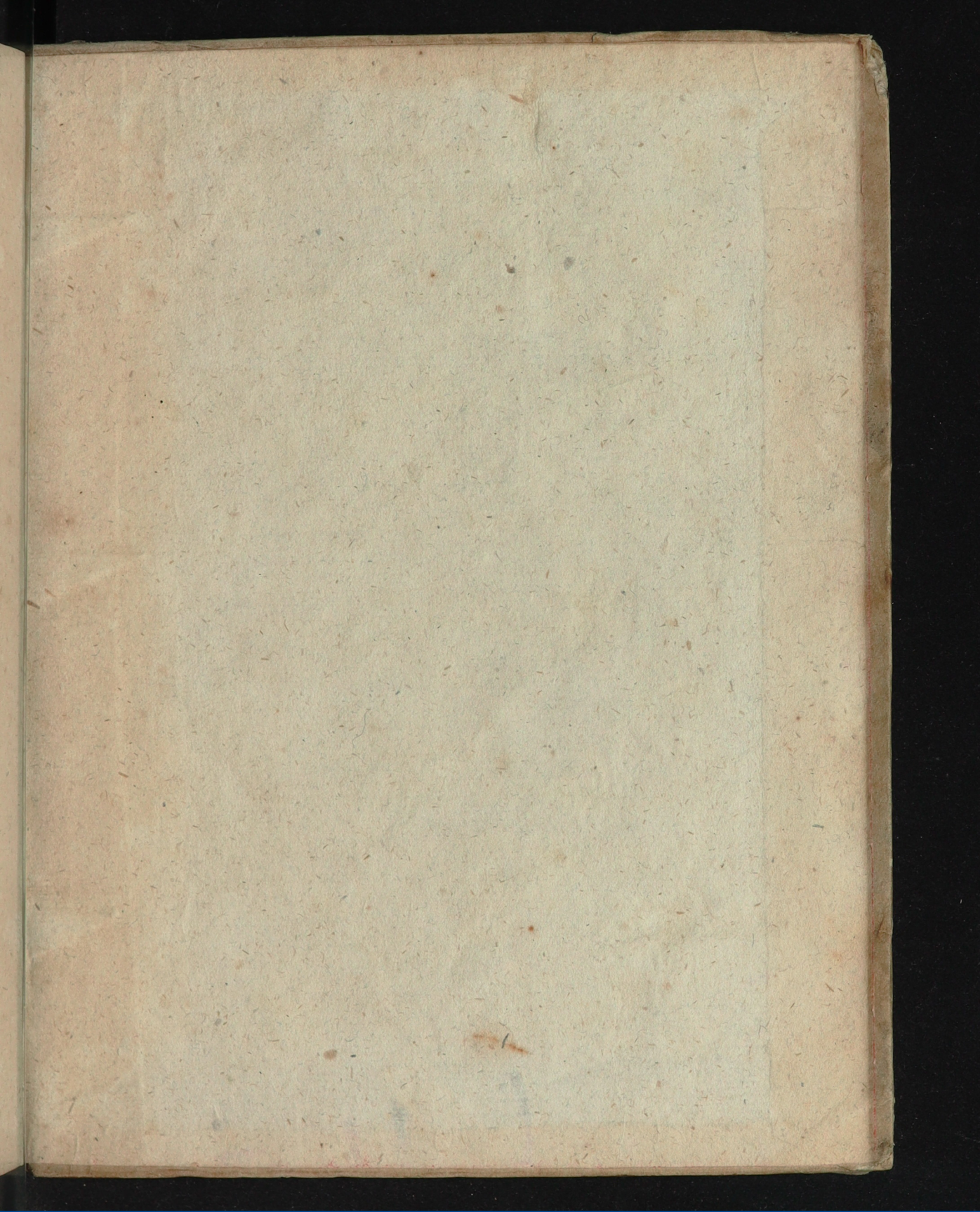
Wenn eure Liebe und Achtung gegen mich Hochansehnliche Richter! mir mit Bezeugung der rührendsten Empfindungen zu erkannt haben, daß ich so vieles unschuldig gelitten habe, daß meine aufrichtige Liebe gegen das Vaterland, und meine unaufhörliche Bemühungen um das Wohl desselben keineswegs so viele, so mannichfaltige so schmerzhaftige Unfälle verdient haben, so stüht es in eurer Macht, mir dieselben um ein großes zu lindern. Schenkt mir das Leben dieser Gefangenen, dieses werde ich von euch für das größte Geschenk annehmen. Zeit meines Lebens werde ich euch, Hochansehnliche Richter, die lebhafteste Erkenntlichkeit bezeugen, und wenn der Lauf der Natur meinem kummervollen, und unglücklichen Leben ein Ende machen wird, so werde ich wenigstens desto sanfter und ruhiger sterben, wenn die erwünschte Wirkung meiner Bitte, die ich jetzt an euch thue, mir mit desto größerer Zuversicht des Herzens die letzte Worte zu Gott in den Mund legen wird:

Vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern.



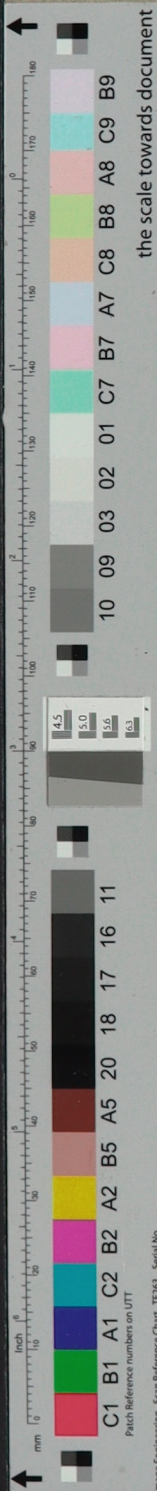






*Faint handwritten text on a yellow label, possibly including a date or page number.*





the scale towards document



merherr an den Zembrujski in Antwort auf dieses seine Briefe in welchen er diesem Herrn gemeldet hatte, wie das er sich alle ben würde den Lukawski aufzufangen, und an den bestimmten In diesen Billets erbietet sich der Fürst dem Zembrujski den zu en Passauszumachen und zu überschicken.

1 Jahre unter dem Dato vom 1 August aus Warschau ein Antz Durchl. des Fürsten Cronkammerherrn auf den Brief des Zemrujski ihm die Unmöglichkeit gemeldet hatte, den Lukawski auf-

In diesem Antwortschreiben wird die gute Anwendung des ge vorher übersendeten und von diesem darnach wieder zurück ge- obt.

1772 Jahre unter dem Dato vom 8 August aus dem bran- ussen ein Brief des Zembrujski an den Lieutenant Litoszewski, schärffte anbefiehlt, den Lukawski aufzufuchen und ihn an den be- aliefen, und dieses, um einen ungerechten Verdacht zu vermeiden.

73. den 16 April das Manifest des Valentin Zembrujski, wel- gl. Schloßgericht von Warschau gemacht und dargelegt hat, um zzeugen, und sich wegen des in der Ladung ihm gemachten Vor- gen.

### Fortsetzung

des Processes, welchen die Hochwohlgebl. Reichs- one und des Großherzogthums Litthauen in Sa- dscheulichen Verbrechen der beleidigten Majestät r Person des Allerdurchl. Königs verübten schreck- thätigkeiten, sowohl wider die wirklich im Ge- en Verbrecher, als auch wider die abwesenden ), vermöge derer ausgegeben Ladungen anhängig ), welche Fortsetzung nach ausgeführten Inqui- ) allerhöchsten Reichstagsgerichte den 27 Julii 1773. vorgetragen worden ist.

iesem Proceß wider die Königsmörder angestellte Antz in derselben begriffene Verzeichnis derer Beweise, und dieser Anklage, welche sich auf denen von dem Durchl. je derer Landesgesetze, besonders aber der Constitution